

Erscheint
außer Sonntags täglich. — Bis
früh 9 Uhr eingehende Anzeigen
kommen in der nächsten Nummer
zur Aufnahme.

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel und die mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Eigenthum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

Beiträge
für das Börsenblatt sind an die
Redaction, — Anzeigen aber
an die Expedition desselben
zu senden.

N. 123.

Leipzig, Mittwoch den 1. Juni.

1870.

Ämtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Für den Monat Juni fungirt:
Herr W. Engelmann als Börsenvorsteher.
Herr L. A. Rittler als Vorsteher der Bestellanstalt.
Leipzig, 31. Mai 1870.

Die Deputation des Vereins der Buchhändler
zu Leipzig.

Bekanntmachung.

Die für den Unterstützungsverein bei dem Cantate-Fest-
essen am 15. d. Mts. geschehene Sammlung hat den reichen Ertrag
von

172 Thlr. 25 Sgr.

ergeben.

Wir sagen allen Gebern im Namen des Vereins den herzlichsten Dank.

Berlin, den 25. Mai 1870.

Der Vorstand des Unterstützungsvereins deutscher
Buchhändler und Buchhandlungs-Gehilfen.

G. W. F. Müller. Jul. Springer. George Winkelmann.
R. Gaertner. W. Herz.

Erschienene Neuigkeiten des deutschen Buchhandels.

(Mitgetheilt von der J. C. Hinrichs'schen Buchhandlung.)

(* vor dem Titel = Titelauslage. † = wird nur baar gegeben.)

Brandes in Hannover.

5156. Was sollen wir v. unserer ersten hannoverschen Landessynode halten?
gr. 8. Geh. 2½ N \mathcal{L}

J. G. Cotta'sche Buchh. in Stuttgart.

5157. Homer's Werke übersetzt v. J. H. Voss. 2 Bde. 8. Geh. * 1½ \mathcal{L}

5158. Sacher-Masoch, das Vermächtniß Kains. Novellen. 1. Thl. Die Liebe.
2 Bde. 8. Geh. * 3 \mathcal{L}

Ernst'sche Buchh. in Queblindurg.

5159. Mathey's, A., Anleitung zur Anfertigung aller Arten v. Oel- u. Wasser-
farben. 3. Aufl., hrsg. v. Th. Weiß. 8. Geh. * ½ \mathcal{L}

5160. Schmidt, C. O., u. F. Herzog, der populäre Gartenfreund. 11. Aufl.
8. Geh. ½ \mathcal{L}

5161. Trempenau, W., die neuen Maße u. Gewichte d. norddeutschen Bun-
des, nebst Verhältniß- u. Preisberechnungs-Tabellen. Für das Königr.
Preußen u. dessen neue Länder. 8. Geh. ¼ \mathcal{L}

Grégr & Dattel in Prag.

5162. Klima, F., tělocvik pro školy národní. I. 8. Geh. * 6 N \mathcal{L}

5163. Kterak byvali papežové neomylní. 2. Vydání. 8. Geh. * 2 N \mathcal{L}

5164. Majera, A., fysika pro vyšši školy. gr. 8. 1869. Geh. * 2 \mathcal{L}

5165. Sbírka zákonů. Číslo 9. 8. In Comm. Geh. * 2 N \mathcal{L}

5166. — dasselbe. Číslo 10. 8. In Comm. Geh. * 6 N \mathcal{L}

Grégr & Dattel in Prag ferner:

5167. Studnička, F. J., o determinantech. gr. 8. Geh. * ⅔ \mathcal{L}

5168. Vesely, J., dějiny hradu a panství choustníka. gr. 8. Geh. * 6 N \mathcal{L}

5169. Zpráva, první, jednoty českých matematiků. gr. 8. Geh. * ⅔ \mathcal{L}

v. Kleinmann & Bamberg in Laibach.

5170. Anleitung, kurze, zur Zucht d. Seidenspinners d. Eiche, B. Yama-
mai. gr. 8. Geh. * 4 N \mathcal{L}

Kollmann'sche Buchh. in Augsburg.

5171. Raviile, G., die Pflicht. Zwei Vorträge. Aus d. Franz. 8. Geh. 9 N \mathcal{L}

Mittler & Sohn in Berlin.

5172. Kuhne, M., Liste der Marine d. norddeutschen Bundes f. 1870. 8.
Geh. * ⅓ \mathcal{L}

Stiller'sche Hofbuchh. in Schwerin.

5173. Dall'Ongaro, F., Phasma. Lustspiel dem Menander nachgedichtet.
Aus d. Italiän. v. F. Bärensprung. 8. In Comm. Geh. * ⅓ \mathcal{L}

Stuber's Buchh. in Würzburg.

5174. Brasche, O., Beitrag zur Methode der Sterblichkeitsberechnung
u. zur Mortalitätsstatistik Russlands. gr. 8. Geh. * ½ \mathcal{L}

Van denhoef & Ruprecht's Verlag in Göttingen.

5175. Bibliotheca geographico-statistica et oeconomico-politica. Hrsg.
v. W. Müldener. 17. Jahrg. 2. Hft. Juli—Dezbr. 1869. gr. 8.
* 12 N \mathcal{L}

5176. — historica. Hrsg. v. W. Müldener. 17. Jahrg. 2. Hft. Juli—Dezbr.
1869. gr. 8. * 13 N \mathcal{L}

5177. — historico-naturalis, physico-chemica et mathematica. Hrsg. v.
H. Guthe. 19. Jahrg. 2. Hft. Juli—Dezbr. 1869. gr. 8. * ⅓ \mathcal{L}

5178. — mechanico-technologica et oeconomica. Hrsg. v. W. Müldener.
8. Jahrg. 2. Hft. Juli—Dezbr. 1869. gr. 8. * 12 N \mathcal{L}

5179. — medico-chirurgica, pharmaceutico-chemica et veterinaria. Hrsg.
v. C. J. F. W. Ruprecht. 23. Jahrg. 2. Hft. Juli—Dezbr. 1869. gr.
8. * 7 N \mathcal{L}

5180. — philologica. Hrsg. v. W. Müldener. 22. Jahrg. 2. Hft. Juli—
Dezbr. 1869. gr. 8. * 13 N \mathcal{L}

5181. — theologica evangelica. Hrsg. v. W. Müldener. 22. Jahrg. 2. Hft.
Juli—Dezbr. 1869. gr. 8. * ⅓ \mathcal{L}

Wagner'sche Buchh. in Schwiebus.

5182. Hoffmann, W. R., der Pflanzen- u. Thierfreund. Ermahnungen, Bei-
spiele u. Dichtungen. 8. Geh. * 8 N \mathcal{L}

Westphalen in Flensburg.

5183. Büfing, G., der praktische Gärtner. Anleitung zur Obst-, Blumen- u.
Gemüsezeit. 8. Geh. 1 \mathcal{L}

5184. Löhmann, J. G., Resulte zum 3. Rechenhefte. 8. Geh. ** 2½ N \mathcal{L}

5185. — Resultater til 3. Regntaehfte. 8. Geh. ** 2½ N \mathcal{L}

Hachette & Co. in Paris.

Guizot, l'histoire de France depuis les temps les plus reculés jusqu' en
1789. Ouvrage illustré. Livr. 1. Lex.-8. * * 4 N \mathcal{L}

Treuttel & Würz in Straßburg.

Sabatier, A., l'apôtre Paul. Esquisse d'une histoire de sa pensée.
gr. 8. Geh. * 1½ \mathcal{L}

Nichtamtlicher Theil.

Ämtliche stenographische Berichte über die Verhandlungen des norddeutschen Reichstags

über den Gesetzentwurf, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Compositionen, dramatischen Werken und Werken der bildenden Künste.

Zweite Berathung.

IV. Am 12. Mai 1870. (Schluß aus Nr. 122.)

Vizepräsident von Bennigsen: Ebe wir zu §. 34. übergehen können, wird das Haus sich noch schlüssig machen müssen über den Antrag des Abgeordneten Dr. Endemann, Nr. 151, I. der Drucksachen, einen neuen Paragraphen einzuschalten, folgendermaßen lautend:

Für Entschädigungsklagen und strafrechtliche Verfolgungen nach Maßgabe dieses Gesetzes bildet das Bundes-Oberhandelsgericht zu Leipzig die höchste Instanz.

Zu diesem von dem Abgeordneten Dr. Endemann neu vorgeschlagenen Paragraphen ist mir soeben ein handschriftlicher Antrag des Abgeordneten Dr. Blum (Sachsen) überreicht, dem Paragraphen folgenden Satz anzuschließen.

Die Functionen der Staatsanwaltschaft nimmt in diesem Fall die Staatsanwaltschaft beim Bezirksgericht in Leipzig wahr.

Der Antrag des Abgeordneten Dr. Endemann ist also jetzt mit diesem Zusatzantrage zur Discussion gestellt.

Der Abgeordnete Dr. Endemann hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Endemann: Meine Herren! Mit dem Zusatzantrag des Abgeordneten Dr. Blum (Sachsen) muß ich mich einverstanden erklären. In der That wird es einer Zusatzbestimmung darüber bedürfen, wer in dem betreffenden Fall die Functionen der Staatsanwaltschaft auszuüben hat. Im Uebrigen, sollte ich denken, bedarf mein Antrag kaum noch der Empfehlung. Bei einem Gesetz, welches wir zu dem Zweck machen, um Rechtseinheit in Deutschland herzustellen, wäre der Zweck verloren, wenn wir nicht eine einheitliche Auslegung haben. Er wäre aber doppelt und dreifach verloren bei einem solchen Gesetz, welches, wie Sie sich überzeugen haben werden, zu so außerordentlich vielen rechtlichen Zweifeln Anlaß bietet. Ich muß gestehen, meine Hoffnung, daß mit diesem Gesetz wenigstens ein leidlicher Rechtszustand in Beziehung auf die Urheberrechtsverhältnisse eintreten wird, knüpft sich wesentlich daran, daß durch die einheitliche Interpretation des höchsten Gerichtshofes vieles noch hinzugefügt werden kann. Daß ich vorschlage, dem Bundes-Oberhandelsgerichtshof in Leipzig die höchste Instanz zu übertragen, erklärt sich sehr leicht. Einmal ist dieses oberste Bundesgericht von Bundes wegen bereits gegründet, sodann steht aber auch das Urheberrecht in nächster Beziehung zu dem Verlagsrecht, dessen Codification, wie ich dringend wünsche, nicht allzulange ausbleiben möge; das Verlagsrecht mit dem daran sich anschließenden Urheberrecht aber bildet einen Bestandtheil des Handelsrechts, die Verlagsverträge sind Handelsfachen, darum eignen sich auch die Urheberrechtsfachen recht eigentlich für die Competenz des Oberhandelsgerichts. Das sind meines Erachtens so klare Gründe, daß ich glaube, mich einer weiteren Ausführung enthalten zu können. Ich empfehle diesen Paragraphen Ihrer Annahme.

Vize-Präsident von Bennigsen: Der Herr Bundescommissar hat das Wort.

Bundescommissar Geheimer Oberpoststrath Dr. Dambach:

Für ein gemeinsames oberstes Gericht in Nachdrucksachen würde ich sehr gern stimmen, aber das Bundes-Oberhandelsgericht ist für ganz andere Zwecke geschaffen; es handelt sich in dem vorliegenden Falle nicht um handelsrechtliche Sachen, sondern um Verletzung von Privatrechten durch Delict und für solche Fälle ist das Bundes-Oberhandelsgericht nicht eingerichtet. Außerdem mache ich darauf aufmerksam, daß es wohl unmöglich wäre, nach dem Gesetz über die Einrichtung des Bundes-Oberhandelsgerichts solche Sachen von demselben entscheiden zu lassen. Ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen.

Vize-Präsident von Bennigsen: Der Abgeordnete Dr. Oppenhoff hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Oppenhoff: Meine Herren! Es ist schon von Seiten des Herrn Bundescommissars hervorgehoben worden, daß sich jedenfalls für die strafrechtliche Seite das Bundes-Oberhandelsgericht nicht als geeignet empfehlen würde, schon wegen der da in Betracht zu ziehenden verschiedenen Strafprozeßgesetze.

Ich möchte aber noch besonders in Beziehung auf den Antrag des Abgeordneten Blum darauf hinverweisen, daß bereits die Gesetzgebung die Vertretung der Staatsanwaltschaft bei dem Oberhandelsgericht für einen andern Fall geregelt hat, nämlich für alle diejenigen Fälle, die aus dem Gebiete des Rheinischen Rechts herkommen. Nun würde es doch etwas Abnormes sein, wenn in den wenigen hier in Betracht kommenden Fällen — in allen

andern concurrirt die Staatsanwaltschaft nicht — die Vertretung der Staatsanwaltschaft ganz verschieden gehandhabt werden sollte. Während in dem einen Falle der zu stellende Antrag von der Generalstaatsanwaltschaft in Berlin ausgearbeitet und beim Oberhandelsgericht von einem Mitgliede desselben vorgetragen wird, soll für diese Fälle, die das jetzt vorliegende Gesetz zum Gegenstande hat, eine ganz fremde Staatsanwaltschaft, die gar nicht unter der Controle der Bundesorgane steht, eintreten und die Functionen ausüben. Ich kann nicht glauben, daß das der Stellung eines höchsten Gerichtshofes und den Zwecken des Gesetzes entspricht.

Vize-Präsident von Bennigsen: Der Abgeordnete Laske hat das Wort.

Abgeordneter Laske: Meine Herren, ich würde Ihnen dringend die Annahme des Antrages des Herrn Dr. Endemann empfehlen. Es ist eine gute Weise, mit welcher die Bundes-Regierungen bei dem Kaiserreich den Anfang gemacht haben, daß für einzelne Bundesmaterien, für welche die Ausbildung gleichmäßiger Grundsätze rathsam erscheint, eine einheitliche Behörde, hier also ein einheitliches Gericht, festgestellt werde. Einen Präcedenzfall haben wir bereits, und wenn ich nun frage, ob denn das Oberhandelsgericht geeignet sein wird, solche Fragen zu entscheiden, so bin ich im Ganzen beruhigt darüber, daß jedes Collegium namhafterer Richter in der Lage sein wird, jeden Rechtsfall zu entscheiden. Wir haben dem Oberhandelsgericht eine Aufgabe gegeben, die nur die besten Richter lösen können; die Aufgabe, in allen Prozessen, die im Norddeutschen Bunde gegenwärtig noch gültigen verschiedenen Gesetze anzuwenden. Das ist eine weit schwierigere Aufgabe, als die Entscheidung in Gemäßheit eines einheitlichen Gesetzes, welches man codificirt zur Hand hat. Nun gebe ich gerne zu, daß man Anstände erheben kann, es sei der Antrag des Herrn Abgeordneten Endemann nicht ganz vollständig. Vielleicht wird es nothwendig sein, noch gewisse Ausführungsbestimmungen einzubringen, welche das Gesetz über das Oberhandelsgericht auf diesen Fall anwendbar machen; aber dazu gerade haben wir die dritte Lesung. Wir haben Alle nicht viel Zeit, Anträge vorzubereiten, welche keine Aussicht auf Annahme im Hohen Hause haben: haben wir den Grundsatz einmal festgestellt, daß das Oberhandelsgericht zu entscheiden hat, dann haben wir genug Juristen im Hause, die sich der Arbeit unterziehen werden, die Anwendbarkeit des Oberhandelsgerichtes auf diesen einzelnen Fall, zwischen der zweiten und dritten Lesung Ihnen vorzuschlagen, und hoffentlich wird es gelingen, in dieser Beziehung mit den Regierungen sich zu verständigen. Wichtig ist mir, daß ein Anfang gemacht werde, daß Bundesgesetze, welche anfangen, eine Materie ganz eigenthümlich zu behandeln, welche also eine eigenthümliche Interpretation durchaus nothwendig machen, eine einheitliche Spitze bekommen. Wir haben schon bei der Berathung über das Oberhandelsgericht selbst die Frage erörtert, daß Bundesgesetze im Ganzen genommen nicht Kraft und Leben bekommen, so lange nicht ihre letzte Entscheidung in einer einheitlichen Hand liegt. Sie werden über diese Frage zu verhandeln haben in einem sehr wichtigen Gesetze, welches in den allernächsten Tagen zur Berathung gestellt werden wird. Nun wird mir aber Jeder zugeben müssen, vor allem aber der in Nachdrucksachen so sehr bewanderte Herr Bundescommissar, daß in dieser Materie das bisherige Recht zerfetzt worden ist durch Streitfragen, die sehr verschieden beurtheilt worden sind; ja sogar dieses Gesetz trägt den Charakter, daß es eine sehr sachverständige und kenntnißreiche Sammlung aller einzelnen Streitfragen enthält, deren einheitliche Lösung durchaus nothwendig ist. Es versucht nun das gegenwärtige Gesetz, für alle solche Streitigen Fragen eine einheitliche Lösung herbeizuführen; aber was hilft dies? Sobald Sie die letzte Entscheidung verschiedenen höchsten Gerichtshöfen anvertrauen, werden Sie in kurzer Zeit die Streitigkeiten wieder so aufs neue entwickelt sehen, wie wir sie gegenwärtig eben zu erledigen im Begriffe sind. Hier liegt ein Fall vor, der im eminenten Sinne des Wortes eine gleichmäßige und einheitliche Entscheidung fordert. Dafür ist das Oberhandelsgericht eingesetzt. Vergessen Sie nicht, daß sehr viele Gegner des Oberhandelsgerichtes, als wir über jenes Gesetz verhandelten, nur haben beschwichtigt werden können durch die sichere Aussicht, daß die Bundesgesetzgebung dazu drängen werde, dieses Gericht immer weiter und weiter zu entwickeln, bis sich nachträglich die Nothwendigkeit eines einheitlichen Gerichtes herausstellen würde, mindestens für alle Landesgesetze — um in diesem Augenblick nicht noch weiter zu gehen, da ich nicht manche sonst nicht abgeneigte Herren dieses Hauses zurückschrecken möchte, wenn sie an eine gar zu große Einheit erinnert werden. Ein schwieriges Bundesgesetz liegt hier vor, eine wahre Einheit tritt erst dann ein, wenn Sie ihm eine einheitliche Rechtspraxis geben. Dieses Gesetz ist fähig eine einheitliche Rechtspraxis herbeizuführen, sobald Sie einen einheitlichen Gerichtshof haben, und deshalb bitte ich Sie, das im Principe sehr richtig ausgedrückte Postulat in dem Antrage des Herrn Abgeordneten Endemann anzunehmen.

Vize-Präsident von Bennigsen: Der Herr Bundescommissar hat das Wort.

Bundescommissar Geheimer Oberpostath Dr. Dambach:

Meine Herren! Ich glaube wirklich, Sie thun gut, uns das Gesetz nicht zu erschweren dadurch, daß Sie eine Materie hineinwerfen, die sich durch einen Paragraphen nicht abmachen läßt. Für das Bundes-Oberhandelsgericht bestimmt das Gesetz, welches jetzt in Kraft treten wird, ganz bestimmt den Gang des Verfahrens, den jede Sache nehmen muß, ordnet an, wie die Schriftsätze zu machen sind u. s. w. Dieses ganze Gesetz ist nur für Civilsachen gegeben. Ich bin ja persönlich gar nicht abgeneigt, zu sagen: das Bundes-Oberhandelsgericht kann auch auf Criminalsachen ausgedehnt werden, aber hier ist doch nicht der Punkt, das Oberhandelsgericht, also eine prozessualische Institution, oder nennen Sie es eine Gerichtsorganisation, ins Leben treten zu lassen für ein ganz neues Gebiet, für welches das Oberhandelsgericht bisher gar nicht in Aussicht genommen oder von der Gesetzgebung nicht bestimmt gewesen ist. Mit einem einfachen Paragraphen oder, wie der Herr Abgeordnete Lascker gesagt hat, mit ein paar Paragraphen, die das Verfahren regeln werden, ist es, meines Erachtens, in der That dabei nicht gethan, Sie müssen die ganze Institution der Staatsanwaltschaft bei dem Oberhandelsgericht schaffen. Sie müssen eine Reihe von Bestimmungen treffen über die Art des Verfahrens mit Oeffentlichkeit und Mündlichkeit — denn die ist auch nöthig in Criminalsachen für das Oberhandelsgericht. Kurz, Sie bringen einen ganzen neuen Gesetzesentwurf hinzu.

Nun möchte ich die Herren bitten, lassen Sie uns diese Materie mit dem Oberhandelsgericht separat behandeln, lassen Sie uns doch in dieses materielle Nachdruckgesetz nicht die Organisation des Oberhandelsgerichts mit hineinflechten, machen Sie Resolutionen auf das Oberhandelsgericht; davon bin ich persönlich gar nicht abgeneigt, aber bringen Sie uns in dieses Gesetz, was wir nun soweit haben, nicht eine ganz fremde prozessuarische Materie hinein. Deshalb möchte ich bitten, lehnen Sie dieses Amendement ab.

Vice-Präsident von Bennigsen: Der Abgeordnete Dr. Blum (Sachsen) hat das Wort.

Abgeordneter Blum (Sachsen): Meine Herren! Wir haben heute in der Petitions-Commission einen Fall gehabt, der sich beschäftigte mit der Auslegung der Gewerbeordnung durch die oberste preussische Finanzverwaltung, der mir, wie jeder Tag, wieder nahe gelegt hat, welches große Interesse wir daran haben, daß wir nicht bloß Bundesgesetze schaffen, sondern auch dafür sorgen, daß sie einheitlich ausgelegt werden. Ich glaube, wir würden geradezu dasjenige, was die Majorität in diesem Hause von diesem Gesetze hofft, im Wesentlichen verscherzen, wenn wir nicht im voraus dafür sorgen wollten, daß in Zukunft eine einheitliche Judicatur eintritt über diese wichtigen geistigen und materiellen Interessen. Wenn es sich bloß darum handelte in diesem Gesetze, daß man sagte: in diesem Falle liegt Nachdruck vor, hier ist ein wohl erworbenes Recht verletzt, hier hast du Anspruch auf Schadenersatz, dann würde ich ein derartiges Bedürfnis noch nicht einmal so sehr empfinden; wenn wir aber sagen, Derjenige, der sich einen Nachdruck zu Schulden kommen läßt, der wird bestraft, der sinkt dadurch in der öffentlichen Achtung und dergleichen, dann müssen wir dafür sorgen, daß wir auch eine oberste Behörde haben, die uns eine einheitliche Rechtsprechung sichert, und in diesem Sinne bitte ich Sie, das Amendement Endemann anzunehmen. Was meinen Zusatzantrag anbelangt, so erkenne ich vollkommen die Bedenken an, die der geehrte Herr Abgeordnete Dr. Oppenhoff geltend gemacht hat, indessen ich glaube für die Mehrzahl der Fälle wird die Annahme meines Zusatzantrages ein Bedürfnis lösen und im Interesse der Sache liegen. Ich weiß, daß ich der Staatsanwaltschaft in Leipzig mit diesem Zusatzantrage um so weniger einen Gefallen thue, als ihr bisher überall eine derartige Mitwirkung bei Antragsvergehen fern gelegen hat. Wir kennen bis zum heutigen Tage nirgends in Sachsen das Institut, daß bei derartigen Privatdelicten die Staatsanwaltschaft sich der Sache mit annimmt, indessen im Interesse des gemeinen Ganzen wird sie gewiß dieses Opfer bringen.

Vice-Präsident von Bennigsen: Der Abgeordnete Dr. Endemann hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Endemann: Den Bedenkllichkeiten des Herrn Bundescommissars gegenüber will ich nur darauf hinweisen, wie der betreffende Passus des Gesetzesentwurfs über die Abgabe von der Plöckerei lautet; dort heißt es am Schlusse des §. 2.:

„In letzter Instanz wird von dem Bundes-Oberhandelsgerichte entschieden.“

Bei diesem Gesetze hat also die Bundesregierung gemeint, vollständig genug zu thun, wenn sie einfach diesen kurzen Satz ausspricht. Ich denke nun, daraus folgt, daß wir füglich dasselbe bei diesem Gesetze thun können. Es ist ja schon darauf hingewiesen worden, daß zwischen der zweiten und dritten Lesung vollkommen Zeit bleibt, sich etwa die Einzelausführungsbestimmungen näher zu überlegen und diese dann noch einzufügen. Sie werden Niemandem zumuthen können, einen vollständigen Entwurf von vornherein vorzulegen, ehe überhaupt das Prinzip festgestellt ist.

Wenn immer auf Criminalsachen aufmerksam gemacht wird, so mache ich darauf aufmerksam, daß ja die Hauptpartie des Nachdruckgesetzes auf der civilrechtlichen Seite liegt. Glauben Sie denn, die criminalistischen Ver-

folgungen würden häufiger sein als die civilrechtlichen Klagen, — und nun beweisen Sie doch, daß es nicht passend sei, die civilrechtlichen Entschädigungsklagen, wegen Verletzung des Urheberrechts dem Oberhandelsgericht zu übertragen! Ich meine, das springt doch in die Augen. Ich bitte Sie also, nehmen Sie meinen Antrag einstweilen als Ausdruck des Prinzips an und überlassen Sie das Weitere der ferneren Entwicklung.

Vice-Präsident von Bennigsen: Der Abgeordnete Dr. Meyer (Thorn) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Meyer (Thorn): Meine Herren! Der Herr Vertreter des Bundesraths hat gemeint, wir möchten das Bundes-Oberhandelsgericht mit solchen Sachen nicht befassen, das habe Anderes zu thun. Ich will nun aber an die Competenz desselben erinnern. Zur Competenz des Oberhandelsgerichts gehören alle Prozesse gegen einen Kaufmann aus dessen Handelsgeschäften. Zu den Handelsgeschäften gehört aber nach der Bestimmung des Handelsgesetzbuches, Artikel 272. 5 das Verlagsgeschäft,

(Hört! Sehr richtig!)

sowie die sonstigen Geschäfte des Buch- und Kunsthandels. Diese Sachen sind also ganz unzweifelhaft Handelssachen und gehören nach der Bestimmung des Gesetzes über die Einführung des Bundes-Oberhandelsgerichts, wenn sie gegen einen Kaufmann, also namentlich gegen einen Verlagsbuchhändler geltend gemacht werden, unzweifelhaft nach Leipzig vor jenes Gericht. Warum nun die Nachdrucksachen nicht dahin verweist, die doch den Prozessen aus dem Verlagsvertrag ganz nahe stehen? Das ist aber der Fall. Es liegt nahe daran, zu erinnern, daß, wenn ein Verleger im Widerspruch mit dem Verlagscontract mehr Exemplare abzieht, als er abziehen soll — ich lasse hier dahingestellt, ob Sie das ein Delict oder eine Vertragsverletzung nennen wollen — das doch ein Fall ist, der vollkommen mit den dem Oberhandelsgericht überwiesenen Fällen parallel läuft, so daß ich keine Gründe sehen würde, ihn von der Competenz des Bundes-Oberhandelsgerichts auszuschließen.

Die criminal-prozessualischen Schwierigkeiten, meine Herren, auf die der Herr Abgeordnete für Neuch hingewiesen hat, werden allerdings irgendwie beseitigt werden müssen, — wie, das ist in diesem Augenblicke nicht zu sagen; aber das Prinzip, welches dem Amendement des Abgeordneten Dr. Endemann zu Grunde liegt, das ist unzweifelhaft richtig, und wir werden dazu nothwendig hingetrieben, wenn wir die Consequenzen der gesetzlichen Bestimmungen über die Geschäfte des Bundes-Oberhandelsgerichts überhaupt ziehen wollen.

Vice-Präsident von Bennigsen: Der Herr Bundescommissar hat das Wort.

Bundescommissar Geheimer Oberpostath Dr. Dambach: Ich will mich nur gegen eins verwahren, als hätte ich ausgesprochen, ich perhorrescirt für diese Materie das Oberhandelsgericht; das ist mir nicht in den Sinn gekommen; ich habe den Herren im Gegentheil gesagt, daß ich durchaus nicht gegen eine einheitliche Rechtsprechung in Nachdrucksachen bin, ich habe nur gebeten, in dieses Gesetz durch ein solches Amendement nicht eine Frage hinein zu bringen, die nach meiner Ueberzeugung nicht hinein gehört, die entweder in eine Novelle zu dem Bundes-Oberhandelsgerichts-Gesetz gehört oder in ein besonderes Gesetz. Ich bin ja vollständig mit Ihnen einverstanden, wenn Sie separat resolviren: bringt uns einen Gesetzesvorschlag über ein oberstes Gericht für diese Sachen. Ich glaube nur, es gehört nicht hier hinein. Wenn von dem Herrn Abgeordneten Dr. Meyer gesagt ist, es seien dies Handelsgeschäfte, ja, meine Herren, da liegt doch wirklich wohl eine Verwechslung vor. Der Nachdruck ist die Verletzung des Autoren- oder Verlagsrechts, er ist aber kein Handelsgeschäft

(Weiterkeit),

auch kein Verlagsgeschäft; unter den Begriff des Artikels 272. des Handelsgesetzbuches also oder unter den Begriff des Gesetzes über das Bundes-Oberhandelsgericht wird man einen Prozeß über Nachdrucksachen gewiß nie bringen können. Ich wiederhole nur, meine Herren, ich bin materiell gar nicht gegen Ihre Auffassung, aber sie gehört nach meiner Ueberzeugung nicht hier in das System hinein, sie verwirrt bloß das System.

Vice-Präsident von Bennigsen: Der Abgeordnete Lascker hat das Wort.

Abgeordneter Lascker: Darüber habe ich nicht den mindesten Zweifel, daß, wenn ein Autor mit einem Buchhändler, der als Kaufmann zu betrachten ist, einen Verlagsvertrag abschließt und wenn der Buchhändler mehr Exemplare abdruckt, als ihm vertragmäßig zusteht, oder wenn er in anderer Weise den Vertrag überschreitet, der Streit, der sich daraus entwickelt, ein Streit über Handelsrechte ist und daß er in letzter Instanz vor das Bundes-Oberhandelsgericht wird kommen müssen, gleichviel ob der Vertragsbruch nebenher als Nachdruck sich charakterisirt. Denn, meine Herren, wohin sollten wir kommen, wenn wir die Interpretation gelten lassen, welche der Herr Bundescommissar eben gegeben hat, die Verletzung eines Vertrags sei kein vertragmäßiges Verhältniß? Das widerspricht allen juristischen Grundsätzen. Ein Theil dieses Gesetzes wird also unzweifelhaft in letzter Instanz vor das Bundes-Oberhandelsgericht kommen müssen, sofern nicht etwa noch von Seiten der Bundesregierungen beantragt werden sollte, daß ausnahmsweise die Rechtsverhältnisse dieses Gesetzes dem Bundes-Oberhand-

delsgericht entzogen werden. Wie sollen wir aber mit diesem Gesetz fortkommen, wenn wir zu den Verschiedenheiten, die ohnehin bis jetzt innerhalb des Norddeutschen Bundes herrschen, noch die neue Verschiedenheit hinzuthun, daß in letzter Instanz ein Theil dieses Gesetzes vor das Bundes-Oberhandelsgericht kommt und der andere Theil dieses Gesetzes vor viele andere Gerichte? Den civilen Theil des gegenwärtigen Gesetzes müssen Sie also unbedingt dem Bundes-Oberhandelsgericht ganz überweisen; aber auch der strafrechtliche Theil würde nicht viel Schwierigkeiten hervorrufen. Wenn Sie an die Redaction des Bundes-Oberhandelsgerichtsgesetzes denken, so finden Sie, welche schwierige Aufgabe wir dem Bundes-Oberhandelsgericht aufgewälzt haben, um uns die Sache der Gesetzgebung leicht zu machen; wir haben einfach übernommen, daß die Landesgesetze sowohl materiell wie formell gültig bleiben und daß das Bundes-Oberhandelsgericht diese Landesgesetze materiell auslegen, nach ihnen verfahren muß. Ganz dasselbe können wir mit Leichtigkeit in Beziehung auf die Strafsachen thun und es wird dann in der dritten Instanz, wie ich glaube allermeist, vielleicht gar für alle Bundesstaaten, nur eben die Nichtigkeitsbeschwerde an das Bundes-Oberhandelsgericht gehen. Daß aber die Nichtigkeitsbeschwerde außerordentlich leicht zu behandeln ist in dieser Instanz, d. h. daß das Plaidoyer — denn die Schriftsätze u. s. w. müssen in dem Heimathlande gemacht werden — in Nichtigkeitsbeschwerden durchaus leicht ist, wenn nur ein tüchtiger Jurist es handhabt, daß die Formalien dabei nicht große Schwierigkeiten bereiten, dafür werden wir hier im Hause sachverständiges Zeugniß hören können. Es ist die allerleichteste Aufgabe, die wir dem Bundes-Oberhandelsgerichte zuweisen, in Strafsachen nach den Gesetzen der betreffenden Länder als Nichtigkeitsinstanz zu fungiren. Nun will ich auf Eines noch aufmerksam machen. Wenn der Herr Bundescommissarius von Erschwerungen für das Gesetz gesprochen hat, so kann ich ihn dagegen versichern, daß in der Mitte dieses Hauses die Annahme des ganzen Gesetzes zuletzt durch die Annahme des Antrages des Herrn Abgeordneten Dr. Endemann außerordentlich erleichtert wird, soweit ich über die Stimmung innerhalb dieses Hauses wenigstens im Kreise meiner Freunde, und Derjenigen, mit denen ich verkehre, unterrichtet bin. Es wird sich also die mögliche Schwierigkeit an einer anderen Stelle compensiren durch die größere Leichtigkeit, welche die Annahme des Endemann'schen Antrages dem ganzen Gesetze darbietet. Daß nicht eine Novelle zu dem Gesetze über das Oberhandelsgericht nothwendig sei, um eine neue Materie dem Oberhandelsgericht zuzuweisen, dafür haben die Regierungen schon das Beispiel gegeben bei dem Flößereigesetz, mit dem Sie sich nächstens beschäftigen werden. Daß wir aber nicht die Form der Resolution statt des Paragraphen annehmen, das können Sie uns wirklich nicht übel nehmen. Unsere Resolution würde ja mit großer Achtung aufgenommen werden und wir würden das Recht haben, im nächsten Jahre eine Interpellation zu stellen, was aus der Resolution geworden sei.

(Weiterkeit.)

Das Recht werden Sie uns nicht bestreiten. Aber, daß wir uns nun damit nicht begnügen wollen in dem Augenblicke, wo wir zu der Annahme durch das Gesetz Gelegenheit haben, das ist ein natürlicher Act guter Politik, den Sie wohl Alle billigen.

Vice-Präsident von Bennigsen: Es meldet sich Niemand weiter zum Worte; ich kann die Discussion schließen. Es liegt der Antrag des Abgeordneten Dr. Endemann vor, einen besonderen Paragraphen einzuschließen zwischen §. 33. und §. 34., und zu dem Antrage des Abgeordneten Dr. Endemann ein Zusatzantrag von dem Abgeordneten Dr. Blum (Sachsen).

Ich werde zunächst den Antrag des Abgeordneten Dr. Endemann zur Abstimmung bringen, den Antrag des Abgeordneten Dr. Blum (Sachsen) jedoch nur in dem Falle, daß der Antrag des Abgeordneten Dr. Endemann angenommen ist.

Der Abgeordnete Dr. Blum (Sachsen) hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Dr. Blum (Sachsen): Ich ziehe meinen Unterantrag zurück.

Vice-Präsident von Bennigsen: Der Antrag ist zurückgezogen, wir werden also lediglich über folgenden Antrag des Abgeordneten Dr. Endemann Nr. 151 abzustimmen haben, hinter §. 33. einen neuen Paragraphen einzuschalten:

Für Entschädigungsklagen und strafrechtliche Verfolgungen nach Maßgabe dieses Gesetzes bildet das Bundes-Oberhandelsgericht zu Leipzig die höchste Instanz.

Diejenigen Herren, welche so beschließen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschicht.)

Das Bureau ist einstimmig der Meinung, daß dies die Mehrheit ist, der Antrag ist angenommen.

Wir kommen jetzt zu einer Reihe von Paragraphen, zu denen, so viel ich sehe, keine Anträge vorliegen; das sind die §§. 34—43. einschließlich. Ich werde die Paragraphen einzeln aufrufen und mir erlauben, falls eine Discussion nicht verlangt wird, dieselben einzeln als angenommen zu constatiren. Also §. 34—35—36—37. Die §§. 34—37. einschließlich sind ohne Widerspruch geblieben, ich constatire deren Annahme.

Zu §. 38. hat der Herr Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. Wehrenpfennig: Ich wünschte nur

zu notiren, daß auch hier, da wir die Quellenangabe für Zeitungen gestrichen haben, die Worte „und b“ im ersten Absätze nach „§. 7. Lit. a“ zu streichen sind.

Vice-Präsident von Bennigsen: Es ist in Consequenz des früheren Beschlusses darauf aufmerksam gemacht, daß die Worte „und b“ im ersten Absätze gestrichen werden müssen, im Uebrigen hat der §. 38. keinen Widerspruch erfahren und wird derselbe auch unter Wegfall dieser Worte „und b“ als angenommen zu constatiren sein. §. 39—40—41—42—43—. Die §§. 39—43. sind ebenfalls ohne Widerspruch angenommen.

Zu §. 44. liegt das Vorhin von dem Herrn Schriftführer verlesene Amendement vor, welches der Herr Abgeordnete von Luch gestellt hat, der dem §. 44. in seinen beiden Absätzen eine andere Fassung geben will. Außerdem ist von dem Abgeordneten Dr. Dettler der Redactionsantrag gestellt, in dem Paragraphen statt „Execution“ zu setzen „Zwangsvollstreckung“. Ich darf wohl annehmen, daß dieser Antrag sich auch eventuell auf den Antrag des Abgeordneten von Luch beziehen wird. Es ist also über diesen Paragraphen selbst und die beiden Anträge die Discussion eröffnet. Der Herr Bundescommissar hat das Wort.

Bundescommissar Geheimer Oberpostsrath Dr. Dambach: Der Paragraph hat, wie ich weiß, zu manchen Bedenken Anlaß gegeben wegen der Worte „oder deren Rechtsnachfolger“; man hat gemeint, daß das Executionsverfahren gegen den Autor allerdings nicht stattfinden dürfe, weil darin ein Eingriff gegen die Persönlichkeit des Autors liegt, welcher allein bestimmen muß, ob er sein Werk publiciren will oder nicht. Man hat aber gemeint, es sei bedenklich, auch das Executionsverfahren dem Verleger gegenüber auszuschließen. Ich erkenne das Bedenken an, und würde in der Annahme des Amendements von Luch eine Verbesserung finden, und möchte also anheimgen, dies Amendement anzunehmen.

Vice-Präsident von Bennigsen: Ich bitte um Entschuldigung, ich sehe eben, daß auch von dem Herrn Dr. Bähr noch ein Antrag zu dem §. 44. vorliegt, unter Nr. 144, II. der Druckfachen gestellt, am Schluß einen besonderen Absatz hinzuzufügen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. Wehrenpfennig: Meine Herren! Ich möchte den Worten des Herrn Regierungscommissarius zu noch größerer Verdeutlichung noch das hinzufügen, daß wir in der Commission im Einklange mit dem Herrn Regierungscommissarius den Paragraphen so verstanden haben, als ob er lautete: „Das ausschließliche Recht des Urhebers und seiner Erben, so lange dasselbe nicht auf andere übertragen, d. h. nicht auf einen Verleger übergegangen ist, ist kein Gegenstand der Execution.“ Ich gebe aber zu, daß wir dabei einen gewissen Mangel an Aufmerksamkeit bewiesen, denn der Begriff: Rechtsnachfolger schließt die Verleger ein, und die ganze Summe der verschiedenartigen Anträge, die hier in das Haus gekommen sind, beruht darauf, daß wir diesen ursprünglichen Irrthum begangen haben. Unsere Ansicht stimmt überein mit der Redaction, die der Abgeordnete von Luch jetzt eingereicht hat.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Bähr hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Bähr: Es ist schwer, die Consequenzen bergestellt zu übersehen, daß sich mit vollkommener Sicherheit sagen ließe, ob durch das Amendement von Luch die Sache in einer befriedigenden Weise erledigt wird oder nicht. Ich habe ursprünglich auch daran gedacht, statt „Rechtsnachfolger“ das Wort „Erben“ zu setzen. Da aber dieser Gedanke so außerordentlich nahe liegt, so habe ich geglaubt, hinter dem Worte „Rechtsnachfolger“ stecke noch etwas ganz Besonderes, und deswegen habe ich meinen Antrag anders formulirt. Wenn jedoch der Herr Bundescommissarius erklärt, daß nichts Weiteres damit gemeint sei, so will ich mit Rücksicht darauf, daß ich vorläufig wenigstens einen Mißstand, der aus dieser Fassung sich ergeben könnte, nicht ersehe, und daß die Abänderung eine bei weitem einfachere ist, meinen Antrag zurückziehen.

Präsident: Der Abgeordnete von Luch hat das Wort.

Abgeordneter von Luch: Meine Herren! ich glaube, daß diejenigen, welche überhaupt für diese Art der Executions-Vollstreckung in diesem Gesetze sind, sie nur so annehmen können, wie ich mir erlaubt habe, sie in meinem Vorschlage zu fassen. Da man das Verlagsrecht nicht mit hineinbringen darf, die ursprüngliche Fassung aber und die der Commission eine viel zu weit gehende Auslegung zuläßt, auch in dieser Richtung, so halte ich die jetzt vorgeschlagene Fassung, die an sich keine Abänderung in den Context bringt, nämlich an die Stelle von „Rechtsnachfolger“ in beiden Absätzen „Erben“ zu setzen, für die richtige; sie beschränkt das Gesetz auf dasjenige, was hat ausgedrückt werden sollen, wie der Herr Referent dies noch besonders hervorgehoben hat.

Präsident: Der Abgeordnete von Hennig zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter von Hennig: Ich möchte bitten, den Antrag des Abgeordneten von Luch noch einmal zu verlesen, ich habe ihn nicht verstanden.

Präsident: Er lautet so:

Den §. 44. zu fassen, wie folgt:

Das ausschließliche Recht des Urhebers zur Vervielfältigung

von Schriftwerken ist kein Gegenstand der gerichtlichen Zwangsvollstreckung —
ich verstehe, der Abgeordnete von Luch hat den Detter'schen Antrag in Ansehung dieses Wortes angenommen —
gegen den Urheber oder dessen Erben.

Das Zwangsvollstreckungsverfahren auf Grund der besonderen Verträge, durch welche der Urheber oder dessen Erben sich verpflichtet haben, ein Schriftwerk zu verfassen oder das Urheberrecht an demselben zu übertragen, wird hierdurch nicht berührt.

Der Abgeordnete von Hennig hat das Wort.

Abgeordneter von Hennig: Meine Herren! Sie können doch unmöglich die Erben verpflichten, ein Schriftwerk zu machen. Ich habe wenigstens so verstanden, daß die Erben sich auch verpflichten sollen, das Schriftwerk zu machen.

(Heiterkeit.)

Das ist doch unmöglich.

Präsident: Der Herr Bundescommissar hat das Wort.

Bundescommissar Geheimer Ober-Postrath Dr. Dambach: Ich glaube, der Herr Abgeordnete von Hennig hat wohl nicht an die zweiten Auflagen gedacht. Der Erbe kann allerdings nicht ein „Schriftwerk“ machen; aber z. B. von Buchta's Bandetten erscheinen noch jetzt neue Auflagen und diese werden allerdings von den Erben veranstaltet. Also das ist damit gemeint.

Präsident: Der Abgeordnete von Hennig hat das Wort.

Abgeordneter von Hennig: Daß das gemeint sein kann, will ich ja zugeben. Hier steht aber „ein Schriftstück zu verfassen“ — das kann man doch keinem Erben zumuthen.

(Heiterkeit.)

Präsident: Der Wortlaut, glaube ich, ist auf Seiten des Abgeordneten von Hennig. Es steht ja da: „durch welche der Urheber oder dessen Rechtsnachfolger sich verpflichtet haben, ein Schriftwerk zu verfassen“.

(Heiterkeit.)

Der Abgeordnete Dr. Endemann hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Endemann: Meine Herren, abgesehen von diesem Intermezzo, möchte ich Sie bitten, auch den vorangehenden Hauptsatz zu streichen und damit den ganzen Paragraphen zu beseitigen. Was ist denn dieser Paragraph anders, als ein Excurs in die Materie des Civilprozesses, ein Excurs in die Executionslehre. In der Fassung, wie sie jetzt erläutert, sagt der Paragraph gar nichts weiter als: bei einem Schriftsteller oder dessen Erben kann zwar selbstverständlich nach dem Civilprozeßrecht das Manuscript der Execution halber saisirt werden, aber mit dem Ergreifen desselben kann der Executionsfucher keineswegs das Urheberrecht, das Manuscript herauszugeben und zu verwerthen, in Anspruch nehmen. Wenn das die Meinung ist, so sollte man glauben, das liegt so sehr in der Natur der Sache, daß meinem Vermuthen nach schwerlich bis jetzt die Gerichte anders erkannt haben. Ganz anders würde freilich die Sache aussehen, wenn die ursprüngliche Fassung stehen geblieben wäre; dann wäre die große Zweifelsfrage entstanden, wie es mit der Execution an Schriftwerken aussieht, die bereits auf den Verleger übergegangen sind.

Ob das Verlagsrecht Executionsgegenstand sein kann, das ist eine der heikelsten Materien, die wir hier in keiner Weise lösen können. Nach der Interpretation, die jetzt dem Paragraphen gegeben wird, soll sie auch nicht gelöst werden, und so bleibt in der That nichts übrig, als der der Civilprozeß-Ordnung angehörige und ganz selbstverständliche Satz: wenn dem Autor selbst oder dessen Erben ein Manuscript weggenommen wird Executions halber, so kann der Executionsfucher keineswegs an dem Manuscript das Urheberrecht ausüben. Deshalb bitte ich, den Paragraphen zu streichen.

Präsident: Der Herr Referent hat das Wort.

Berichterstatter Dr. Wehrenpennig: Bei den vielen Mißverständnissen, die auch nicht ganz ausgeschlossen sind durch die letzte Redaction, und da es evident ist, daß mit dem Wegfall dieses Paragraphen gerade kein Grundstein aus dem Gesetz fällt, sondern höchstens ein äußerliches Ornament, so möchte ich annehmen, daß es nicht schaden würde, wenn wir dieses Ganze weglassen.

Präsident: Ich will die erste Frage als eine eventuelle darauf richten, ob für den Fall der Annahme, sei es des Paragraphen, sei es des von Luch'schen Amendements, an die Stelle des Wortes „Execution“ treten soll das Wort „Zwangsvollstreckung“. Das nimmt das Haus auch jetzt an, wie ich voraussetze.

(Zustimmung.)

Ich bringe nun den von Luch'schen Antrag, eventuell den Antrag der Commission zur Abstimmung. Der Abgeordnete von Luch schlägt folgende Fassung vor:

„Das ausschließliche Recht des Urhebers zur Vervielfältigung von Schriftwerken ist kein Gegenstand der richterlichen Zwangsvollstreckung gegen den Urheber oder dessen Erben. Das Zwangs-

vollstreckungsverfahren auf Grund der besonderen Verträge, durch welche der Urheber oder dessen Erben sich verpflichtet haben, ein Schriftwerk zu verfassen, oder das Urheberrecht auf dieselben zu übertragen, wird hierdurch nicht berührt.“

Diejenigen Herren, die dieser Fassung des §. 44. vor der Commission den Vorzug geben wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Es ist die Minderheit. Der Antrag ist abgelehnt.

Der Antrag der Commission liegt vor Ihnen; seine Verlesung wird mir erlassen werden.

(Zustimmung.)

Ich bitte diejenigen Herren, welche der Fassung des §. 44. nach der Formel des Commissionsantrages zustimmen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Paragraph ist weggefallen.

Auf §. 45. bezieht sich kein Amendement. Ich werde, wenn keine Abstimmung gefordert wird, den Paragraphen für angenommen erklären. — Auf §. 46. bezieht sich folgendes bis jetzt erst handschriftlich eingebrachtes Amendement des Abgeordneten Dr. Müller (Görlitz), den Paragraphen in folgender Fassung anzunehmen:

„Als Nachdruck ist nicht anzusehen, wenn die im §. 45. genannten Zeichnungen und Abbildungen in einem anderen Maßstabe wiedergegeben, oder wenn einem Schriftwerk einzelne Abbildungen aus einem anderen Werk beigelegt werden, vorausgesetzt, daß das Schriftwerk als die Hauptsache erscheint und die Abbildungen nur zur Erläuterung des Textes u. s. w. dienen; auch muß der Urheber oder die benutzte Quelle angegeben sein, widrigenfalls die Strafbestimmung des §. 26. Platz greift.“

Der Abgeordnete Dr. Müller (Görlitz) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Müller (Görlitz): Meine Herren, der Schutz, welchen Sie durch Annahme der Paragraphen den Schriftwerken gegen Nachdruck gegeben haben, scheint mir in vielen Beziehungen weiter zu gehen, als es im Interesse allgemeiner Volksbildung wünschenswerth ist. Allein ganz besonders sehe ich mich genöthigt, Sie von der Annahme dieses §. 46. in der unveränderten Fassung der Commission und ohne die von mir hinzugefügten Eingangsworte zurückzuhalten. Meine Herren, Sie würden durch die Annahme dieses Paragraphen die Verbreitung geographischer und aller solcher Kenntnisse, zu deren Erwerbung die Benutzung von geographischen Karten, architektonischen Abbildungen u. s. w. durchaus nöthig ist, auf eine kaum zu rechtfertigende Weise schmälern und erschweren. Die Commission führt zwar in ihren Motiven aus, daß sie in den §§. 45. und 46. den Bestimmungen des Gesetzes von 1837 nichts hinzugefügt habe, und daß im Gegentheil der §. 46. das Verdienst in Anspruch nehmen könne, alle Zweifel darüber beseitigt zu haben, ob der §. 47. auch auf kartographische Werke angewendet werden könne. — Ich erkenne dieses Verdienst gerne an, aber das Bedenkliche liegt eben darin, daß Sie das im Laufe der Jahre glücklicherweise immer mehr und mehr in Vergessenheit gerathene Gesetz von 1837 im Jahre 1870 wieder neu ins Leben rufen. Die seit Emanation jenes Gesetzes verflossenen 33 Jahre sind nicht spurlos an der menschlichen Gesellschaft vorübergegangen und gerade in den letzten drei Decennien hat die geistige Entwicklung des Volks sehr bedeutende Fortschritte gemacht, das Bedürfnis nach Belehrung und überhaupt nach Geistesnahrung ist ein allgemeines und weit verbreitetes geworden, Eisenbahnen, Dampfschiffahrt haben nicht nur einzelne Länder, sondern selbst Welttheile einander genähert und die Tausende, welche Jahr aus Jahr ein ihr Vaterland verlassen, um jenseit des Oceans eine neue Heimath zu begründen, verlangen mit Recht, daß wir ihnen eine möglichst vollständige und genaue Kenntniß der geographischen Verhältnisse, denen sie entgegengehen, mit auf den Weg geben. — Endlich aber würde durch Annahme dieses Paragraphen auch das Prinzip der Gerechtigkeit, welches die Commission überall mit solcher Strenge festgehalten hat, daß sie selbst dem Componisten irgend einer trivialen Operette den gleichen Schutz gewährt, wie den begeisterten poetischen Ergüssen und den tiefstinnigsten Forschungen unserer Dichter und Denker, — dieses Prinzip würde durch Annahme dieses Paragraphen unbedingt durchlöchert werden. Denn, meine Herren, selbst die eifrigsten Vertheidiger des Urheberrechts und des Schutzes von Schriften gegen Nachdruck heben ganz besonders hervor, daß dadurch ja dem geistigen Inhalte durchaus nicht die Verbreitung abgeschnitten würde, daß der Gedanke nach wie vor frei sei und von jedem Andern wieder aufgenommen und weiter verarbeitet werden könnte: nur die Form, das Gewand, in welches der Autor diesen Gedanken gekleidet, das sei sein Eigenthümliches, sein Eigenthum und als solches zu respectiren und zu schützen. Wenn wir nun meine Herren, dieses Prinzip auf kartographische Werke anwenden und fragen, welches ist denn hier der Gedanke, welches der geistige Inhalt und die Form, so ist der geistige Inhalt doch nichts Anderes als der dargestellte Gegenstand selbst, als die Insel, das Land, der Welttheil, die ganze Erdoberfläche. An allen diesen aber hat der Autor kein besonderes Eigenthumsrecht; sie sind Gemeinheit Aller. Ja irgend ein anderer Autor, wenn er dieselbe Karte von neuem herausgibt

will, muß, wenn er nicht geradezu Fälschungen begehen soll, alles das, was in einer früheren bereits steht, die Flußläufe, Gebirgszüge, Landeseinbuchtungen, kurz alle Formverhältnisse wieder aufnehmen. Das Einzige, was an der Karte wirklich Eigenthum des Autors ist, das ist der Maßstab, das sind die Größenverhältnisse, von welchen ja allerdings die Vollständigkeit, die Klarheit und Leichtigkeit der Handhabung derartiger Werke unbedingt abhängig ist. Das aber ist auch das Einzige, was dem Autor eigen gehört — und wenn man sagt, es sei doch eine große Härte, daß Derjenige, der mit großen pecuniären Opfern, ja selbst mit Gefahr seines Lebens in ferne, entlegene, unbekannte Gegenden geht, um dort unsere Kenntniß der Erdoberfläche zu bereichern, nach seiner Rückkehr das Resultat seiner Reise soll sogleich von Andern, die ruhig zu Hause gesessen, ausgebeutet sehen, so ist, abgesehen davon, daß solche Reisen wohl schwerlich je aus pecuniärer Speculation, sondern meistens aus wahrem Wissensdrang unternommen werden, die Karte wohl selten oder nie das einzige Resultat der Reise, sondern das Hauptresultat liegt in den Aufzeichnungen und der Beschreibung der Reise, und für diese ist der Autor durch dies Gesetz vollständig geschützt. Darum, meine Herren, und im Interesse der ärmeren Volksclassen, denen heutzutage mehr als je geographische Kenntniß Noth thut, bitte ich Sie, mein Amendement anzunehmen.

Präsident: Der Abgeordnete Dunder hat das Wort.

Abgeordneter Dunder: Meine Herren! Ich kann mich zu meinem Bedauern den Ausführungen meines verehrten Freundes nicht anschließen. Ich glaube, er irrt, wenn er einmal annimmt — um nur die Hauptpunkte hervorzuheben bei der vorgerückten Zeit — wenn er annimmt, das eigentliche Eigenthum bei kartographischen Werken sei, wie er sich ausdrückt, der Maßstab, und wenn er deshalb die Erlaubniß daran knüpfen will, dieselben Karten, nur in einem andern Maßstabe, zu veröffentlichen. Meine Herren, das Eigenthümliche bei der Herstellung eines Kartenwerks ist sicherlich nicht der Maßstab — das ist ja eine zufällige Wahl, die allerdings mit Rücksicht auf einen bestimmten Zweck getroffen wird —, sondern das ist einmal, wie der Herr Vorredner auch selbst angedeutet hat, die selbständige Erforschung des Landes. Wenn Jemand in ein noch unbereistes Land hinget und dort die Höhen-, Längen- und Breitenverhältnisse durch trigonometrische und astronomische Aufnahmen feststellt, so ist diese Feststellung des Kartennetzes sein Product, sein geistiges Eigenthum — nicht der Maßstab! Ferner würde es eine individuelle Behandlung der Karte sein: die Darstellung des Terrains, der Flußläufe, der Meeresläufe u. s. w., kurz, wie der Darsteller es versteht, daß die Zeichnung dem Beschauer wirklich ein richtiges Bild des vorliegenden Landes gewährt. Wenn Sie nun also gestatten wollten, daß dasjenige, was ein Kartograph mit einem großen Aufwande von Mühe, Zeit und Kunst dargestellt hat, ein jeder Dritte in vergrößertem oder verkleinertem Maßstabe reproduciren könne, so würden Sie an dieser Stelle das Prinzip des Gesetzes verlegen, das Sie an anderer Stelle aufrecht erhalten haben, nämlich die rein mechanische Vervielfältigung. Sie würden eine rein mechanische Vervielfältigung gestatten, wenn Sie gestatten, daß dieselbe Karte in einem kleineren Maßstabe reproducirt werden könne.

Die Gefahr, die mein verehrter Freund aus dieser Untersagung für die allgemeine Volksbildung und die Wohlfeilheit der Karten folgert, glaube ich auch nicht als zutreffend bezeichnen zu können, denn, meine Herren, Sie wissen ja, ich schwärme nicht für eine allzu lange Schutzfrist, um das gemeinsame Eigenthum der Nation nicht zu sehr zu schmälern; dagegen würde man sehr irren, wenn man glaubte, daß durch die Beschneidung oder die völlige Aufhebung aller Schutzfristen und die völlige Preisgebung aller Autorrechte man irgendwie besser für die Mittel zur Volksaufklärung sorgen würde. Denn, meine Herren, mit derselben Hand, mit der Sie hier scheinbar die größere Freiheit geben, nehmen Sie Denjenigen, die arbeiten wollen im Interesse der Volksaufklärung, welche selbst billige Kartenwerke herstellen wollen, die den Unterrichtszwecken recht Genüge leisten — ich sage, in demselben Augenblick nehmen Sie diesen Arbeitskräften, die in der Regel nicht in einer sehr glücklichen Lage zu sein pflegen, den Lohn für ihre Arbeit und damit den Antrieb zu neuer Arbeit.

Also schon aus diesem Grunde, um Denjenigen, die arbeiten, ihren Lohn zu sichern, um nicht durch das Wegfallen dieses Schutzes, lediglich auch auf diesem Gebiete dem Capitale das reine Uebergewicht zu gewähren, muß ich Sie bitten, die Schutzfrist beizubehalten, denn wenn der Autor nicht mehr geschützt ist, hat der Industrielle, der das Geld besitzt, recht schnell eine solche Karte nachstechen zu lassen und zum billigsten Preis auf den Markt zu bringen, den Vortheil und der eigentliche geistige Urheber geht leer aus. Ein solcher Zustand wird die Bildung und Volkswohlthat sicher nicht fördern können.

Präsident: Der Abgeordnete von Waidorf hat den Antrag auf Schluß der Debatte erhoben; es scheint sich aber auch Niemand weiter zum Wort zu melden. Ich schlicke daher die Discussion und ertheile dem Herrn Referenten das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. Wehrenpfennig: Ich will nur kurz sagen, meine Herren, daß der Antrag des Abgeordneten Müller nichts

weiter bedeutet als Folgendes: Der Nachdruck ist verboten mit Ausnahme des Nachdrucks von Karten u. s. w. Als Grund hat er angeführt, die Karten würden billiger werden. Dasselbe würde natürlich auch von den Büchern gelten, wenn sie unbedingt nachgedruckt werden könnten. Die spätere Folge würde sein, daß wir Männer wie Kiepert und Andere, die Karten entwerfen, sehr bald nicht mehr haben würden aus dem einfachen Grunde, weil sie nicht mehr durch ihre Thätigkeit existiren könnten.

Präsident: Ich bringe den Antrag des Abgeordneten Dr. Müller zur Abstimmung. Er lautet:

Als Nachdruck ist nicht anzusehen, wenn die im §. 45. genannten Zeichnungen und Abbildungen in einem andern Maßstabe wiedergegeben oder wenn einem Schriftwerk einzelne Abbildungen aus einem andern Werk beigelegt werden, vorausgesetzt, daß das Schriftwerk als die Hauptsache erscheint und die Abbildungen nur zur Erläuterung des Textes u. s. w. dienen; auch muß der Urheber oder die benutzte Quelle angegeben sein, widrigenfalls die Strafbestimmung des §. 26. Platz greift.

Diejenigen Herren, die dieser Fassung des §. 46. vor der Commissionsvorlage den Vorzug geben, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist in der Minorität geblieben. —

Der §. 46. ist jetzt, wenn ich recht verstanden habe, in der Fassung der Commissionsvorlage angenommen.

Schluß der Sitzung.

Zu dem Artikel „Die ersten deutschen Zeitungen“ in Nr. 98 d. Bl.

Von den mancherlei Irrthümern, die der genannte Artikel enthält, und von denen der Hr. Verfasser sich hätte freihalten können, wenn er einen im Feuilleton der „Frankfurter Zeitung“ vor einigen Monaten erschienenen Aufsatz über denselben Gegenstand zu Rathe gezogen hätte, erlaube ich mir nur auf einen hinzuweisen. Es ist thatsächlich irrig, daß „die Frankfurter Oberpostamtszeitung als die Erstgeburt der deutschen, ja überhaupt aller Zeitungen der Welt zu nennen ist“, wie Hr. Girschner sagt. Diese seine Angabe ist um so unbegreiflicher, als er ja selbst schon vorher erwähnte, daß das Frankfurter Journal, 1615 gegründet, die erste Zeitung gewesen sei.

Allerdings erzählt uns Hr. Girschner, daß der Gründer der seit 1616 erschienenen Oberpostamtszeitung bewirkt habe, „daß seine Concurrenten nach gar nicht langer Zeit ihre Zeitungen eingehen lassen mußten“. Allein er unterläßt es, die Beweise für diese Behauptung beizubringen, und in der That ist sie gänzlich aus der Luft gegriffen. Wer sich die Mühe gibt, auf der Frankfurter Stadtbibliothek und in den Archiven von Frankfurt und Darmstadt nachzuforschen, wird ohne besondere Mühe finden, daß das Frankfurter Journal niemals aufgehört hat zu erscheinen, vielmehr seit 1615 bis in die neuere Zeit, ohne daß man von einer Unterbrechung wüßte, bestanden hat.

Auch daß der Buchhändler Latomus eine Zeitung (im heutigen Sinne des Wortes) zu Frankfurt begründet habe, ist irrig. Der Satz: „Trug auch Frankfurt in der Folge nicht viel zur Ausbildung und Erweiterung (?) derselben bei, da das Monopol der Oberpostamtszeitung hier allen Wettstreit lähmte“, enthält sogar ein doppeltes Maß von Irrthümern. Denn daß die Oberpostamtszeitung, trotz dem Einschreiten des Grafen Taxis, des Kurfürsten von Mainz und des Kaisers selbst, in Frankfurt niemals ein Monopol besaß oder ausübte, beweist der Umstand, daß hier 1650, 1722, 1734, 1770 und 1794 verschiedene politische Zeitungen begründet wurden, von denen sich zwei bis in die neuesten Zeiten (bis 1850 und 1866) erhalten haben.

B.

Miscellen.

Aus Berlin wird berichtet, der Bundesrath habe in seiner Sitzung vom 25. Mai das Gesetz über das Urheberrecht — gegen den Protest Mecklenburgs — angenommen.

Anzeigebblatt.

(Inserate von Mitgliedern des Börsenvereins werden die dreispaltige Petitzeile oder deren Raum mit 1/2 Ngr., alle übrigen mit 1 Ngr. berechnet.)

Gerichtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung

[16850.]

In dem Concurse über das Vermögen des Hofbuchhändlers Louis Levit hier ist der Kaufmann Albert Beckert hier zum definitiven Verwalter der Masse ernannt.

Bromberg, den 24. Mai 1870.

Königl. Kreis-Gericht, I. Abtheilung.

Geschäftliche Einrichtungen, Veränderungen u. s. w.

[16851.]

Bonn, 1. Juni 1870.

P. P.

Unter Bezugnahme auf mein Circular vom 1. Januar dieses Jahres erlaube ich mir Ihnen mitzutheilen, dass die *Uebersiedelung meines hiesigen Verlages nach Berlin im Laufe des Monats August* stattfinden wird.

Die Vorbereitungen zu dem umfangreichen Transport und die unumgänglichen neuen Einrichtungen in Berlin machen es zur *Nothwendigkeit, die Expedition meines Verlages von Bonn* aus für die Dauer

vom 1. bis incl. 31. August vollständig zu schliessen,

und ersuche ich alle Handlungen daher ergebenst, während dieses Zeitraums ihren Bedarf von meinem Leipziger Lager zu den von dort üblichen bekannten Bedingungen gefälligst zu beziehen.

Vom 1. September ab liefere ich von Berlin aus direct oder via Leipzig wie früher von hier.

Gleichzeitig mit der Uebersiedelung meines hiesigen Verlages nach Berlin erfolgt die Vereinigung desselben mit meinem unter der Firma *Simrock'sche Musikhandlung* gedruckten Berliner Verlage unter der alten Firma

N. Simrock,

so dass auch der bisherige Berliner Verlag bereits vom 1. August ab vom Leipziger Lager mit ausgeliefert wird.

Ueber die Zusammenziehung der bis dahin getrennt geführten *Conti Bonn und Berlin* werde ich mir erlauben, Ihnen s. Z. die nöthigen Mittheilungen zugehen zu lassen.

Ich ersuche Sie schliesslich höflichst, vom 1. August ab gefälligst Briefe oder Sendungen an mich nicht mehr hierher, sondern ausschliesslich nach Berlin zu richten.

Hochachtungsvoll

N. Simrock.

Den verehrlichen sächsischen Handlungen

[16852.] zur Nachricht, daß wir den Herren König & Freitag in Dresden den Generaldebit auf unsere Lieferungswerke für Sachsen übergeben haben. Wir bitten, bei Ihren Bestellungen gefälligst hierauf Rücksicht zu nehmen.

Stuttgari, 28. Mai 1870.

Bogler & Weinbauer.

Verkaufsanträge.

[16853.] Katholica. — Ein kleiner Verlag, ca. 12 Artikel katholischer Literatur umfassend, soll, veränderter Geschäftsrichtung halber, unter den annehmbarsten Bedingungen verkauft werden. Reflectenten wollen sich sub A. R. # 7. an Herrn Robert Hoffmann in Leipzig wenden.

[16854.] Eine Leihbibliothek, bestehend aus nahezu 7000 Bänden, ist wegen vollständiger Umgestaltung des Geschäftes in eine Colportage-Buchhandlung sofort zu verkaufen. Dieselbe ist bis auf die neueste Zeit fortgeführt und kann nebst einer Partie von Katalogen sofort übernommen werden.

Offerten erbittet franco direct

Troppau, Mai 1870.

S. Kold.

[16855.] Eine der ältesten und renommiertesten Musikalien-Sortimentshandlungen von Mitteldeutschland ist mit dem bedeutenden festen Lager für 30,000 Thlr. zu verkaufen.

Nähere Auskunft steht zu Diensten von Julius Krauss in Leipzig.

[16856.] Ein junger Verlag von positiv christlicher Richtung, der einer guten Zukunft entgegen geht, ist, da der Besitzer durch andere Unternehmungen verhindert ist, demselben die nöthige Sorgfalt zuzuwenden, für den Preis von 7000 Thlr. zu verkaufen.

Reflectenten belieben ihre Adresse unter F. W. Nr. 66. an die Exped. d. Bl. einzusenden.

Kaufgesuche.

[16857.] Ein solides mittleres Sortimentsgeschäft in Süd- oder Mittel-Deutschland wird bei einer Anzahlung von ca. 2000 Thlr. zu kaufen gesucht. — Offerten unter Chiffre K. # 17. befördert Herr F. Volkmar in Leipzig.

Fertige Bücher u. s. w.

[16858.] Im Verlage der Unterzeichneten ist soeben erschienen:

The Lifted and Subsided Rocks of America

with their influences on the
Oceanic, Atmospheric, and
Land Currents

and the
Distribution of Races.

By
Geo. Catlin.

8. p. XII, 228. Leinwandband.
Preis 6 sh. 6 d.

London, 21. Mai 1870.

Trübner & Co.

8 u. 60 Paternoster-Row.

[16859.] Soeben ist erschienen:

A Critical Dictionary of English Literature

and
British and American Authors,
Living and Deceased,
from the earliest account to the latter
half of the 19. century;

containing over forty-three thousand
biographies and literary notices, with
forty indices of subjects.

By

S. Austin Allibone.

Volume II (K to S). Royal 8., p. 1320.
Leinwandband.

Preis 36 sh. — 24 sh. netto baar.

Der Debit dieser Fortsetzung des berühmten Allibone'schen Werkes, welche schon seit langer Zeit mit Spannung erwartet wurde, ist uns übertragen, und sind wir in den Stand gesetzt, feste Bestellungen zu obigem billigen Baarpreise (in der früheren Anzeige im Börsenbl. vom 24. v. Mts. aus Versehen ausgelassen) sofort zu erledigen.

Exemplare des ersten Bandes, Royal 8. p. 1005, in Leinw. geb., Preis 24 sh. ord. — 18 sh. netto baar, sind noch zu haben. Der dritte Band (T—Z und Indices), welcher das Werk vervollständigt, ist unter der Presse und wird in kurzem erscheinen.

London.

Trübner & Co.

8 u. 60 Paternoster-Row.

[16860.] Soeben erschien:

Node, Dr. A., Barbara Ubryk oder die Geheimnisse des Karmeliter-Klosters in Krakau.

Lief. XXVI. (Schluß).

Complet in 26 Lieferungen à 4 Ngr (14 kr. südd. W.) oder in 2 starken Bänden à 1 # 22 1/2 Ngr (3 fl. südd. W.) mit 50 % gegen baar.

Auf Verlangen stehen den Abonnenten auch 3 werthvolle Prämienbilder zur Verfügung:

- | | |
|--|-------------------------|
| 1) Die „Tyrolerin“, nach Bodmer, | } gegen Nachzahlung von |
| 2) Die „Römerin aus Albano“, nach Riedel, | |
| 3) Die „Aufsindung der unglücklichen Barbara Ubryk“, von E. Schreiner, | à 6 Ngr; |

gegen Nachzahlung von 7 1/2 Ngr.

Leihbibliotheken und Lesezirkeln empfehle ich besonders die Band-Ausgabe dieses interessanten Sensationsromanes, welcher binnen 6 Monaten eine Auflage von 45,000 Exemplaren erlebte.

Colportage-Buchhandlungen steht behufs erneuter Verwendung weiteres Sammelmaterial zu Diensten.

München, den 21. Mai 1870.

Adolf Wagner, Verlagsbuchhandlung.

[16861.] In meinem Commissionsverlage sind jüngst erschienen:

Responsoria ad missam. Ausgabe in (Monstre-) Choralnoten, 2 Blätter von 28" Höhe auf 19" Breite. Preis zusammen 5 Sg^o ord. mit 25 % Rabatt.

Diese Mehrresponsorien wurden auf Veranlassung des „Allgem. Deutschen Cäcilien-Vereins“ gedruckt und durch dessen Organ, die „Fliegenden Blätter für Kirchenmusik“ auch bereits in nachdrücklichster Weise empfohlen. Die Melodien sind die echt römischen, wie sie für die unter der Presse befindliche officielle Ausgabe des Graduale Romanum festgestellt wurden. Die sacr. rit. congregatio in Rom selbst hat dem Herausgeber die betr. Copie zur Verfügung gestellt. Später folgt eine Ausgabe in Figuralnoten.

Der Artikel eignet sich nicht zur à cond.-Versendung und bitte ich sonach nur fest zu verlangen. Handlungen, welche mit katholischer Geistlichkeit zu thun haben, riskiren nicht, wenn sie einige Exemplare auf Lager nehmen. Die Empfehlungen des „Cäcilien-Vereins“, sowie meine Anzeigen in katholischen Blättern werden den Absatz sicher vermitteln.

Ferner:

Ehmann, F. J., Erstes Lesebuch für Clavier-Schüler. Quer 8. 24 S. Preis 10 Sg^o ord., in Rechnung mit 40 %, baar mit 50 % u. 7/6.

Dieses eigenartige Werkchen — die „Tonhalle“ bezeichnet es in einer eingehenden, durchaus günstigen Besprechung als „außerordentlich brauchbar“ — enthält außer Fingerübungen 64 progressiv gut geordnete, theils vom Verfasser selbst gesetzte schöne und nützliche Tonstückchen und Uebungsbeispiele, theils werthvolle Uebungsstücke anerkannt tüchtiger Musikpädagogen und Componisten. Es trägt den Namen „Lesebuch“ also mit Recht und kann an der Hand des Lehrers eine theure Clavier-Schule vollständig ersetzen. Innerer Werth und erstaunlich billiger Preis werden ihm unzweifelhaft rasche Verbreitung schaffen; ein „zweites Lesebuch“ als Fortsetzung ist in Vorbereitung.

Handlungen, welche sich durch Versendung zur Ansicht und Empfehlung an Lehrer u. energisch dafür verwenden wollen, bitte ich à cond., eventuell auch 1 Inserat für ein gelesenes Vocalblatt auf halbe Kosten zu verlangen.

Achtungsvoll

Saarlouis, Mai 1870.

M. Hausen.

[16862.] Die bisher im Verlage von Herrn J. F. Hartknock in Leipzig erschienenen

Sprachstunden

von

Dr. L. Kellner

und

Behn Musterstücke

von

Dr. L. Kellner

sind durch Kauf in unsern Besitz übergegangen*) und bitten wir deshalb, dieselben künftig von uns zu verlangen.

Altenburg, den 18. Mai 1870.

Verlags-Handlung von **G. A. Pierer.**

*) Wird hierdurch bestätigt.

J. F. Hartknock.

[16863.] Soeben erschien bei mir:

Histoire

des

Rapports de Droit public
qui existèrent entre les provinces

Belges

et

l'Empire d'Allemagne

depuis le démembrement de la monarchie
Carlovingienne jusqu'à la révolution
française

par

Emile de Borchgrave,

Docteur en droit, Secrétaire de légation de 1. classe
etc. etc.

In-4. Preis 4 fl .

Dieses neue, von der belgischen Akademie der Wissenschaften gekrönte Werk des Verfassers der „Colonies belges en Allemagne. 1865“ gibt zum ersten Male eine klare Einsicht des im Mittelalter und der Neuzeit zwischen den alten belgischen Provinzen und dem deutschen Kaiserreiche bestandenen Systems des öffentlichen Rechts und wird nicht verfehlen, bei Geschichtsforschern und Juristen das grösste Aufsehen zu erregen.

A cond. nur bei gleichzeitiger fester Bestellung.

Brüssel.

C. Muquardt's Hofbuchhdlg.

[16864.] An alle Handlungen, welche verlangt haben, wurde verhandelt

in 5., nach den neuesten Fortschritten sehr verbesserter und vermehrter Auflage:

Geiß (ehemaliger Braumeister beim Spatenbräu in München), die Bierbrauerei mit besonderer Berücksichtigung der Dickmaischbrauerei. Mit dem Portrait des Verfassers und 22 Plänen. Brosch. Preis 6 fl. oder 4 fl .

Geiß' Bierbrauerei ist bereits bekannt und berühmt in Deutschland und im Auslande als das beste praktische Buch in seinem Fache, was sich durch den Absatz von 4 starken Auflagen bewährt hat.

Lampart & Co. in Augsburg.

[16865.] Soeben ist erschienen:

Record

of the

Expedition to Abyssinia.

Compiled by order of the Secretary of
State for war

by

Major Trevenen J. Holland,

C. B., Bombay Staff Corps;

and

Captain Henry Hozier,

3. Dragoon Guards.

(Published under the Superintendence of
Her Majesty's Stationery Office.)

2 Bände 4. mit Karten.

In Leinwd. geb. 4 £ 4 sh., in Halb-Marquin
5 £ 5 sh.

London.

Trübner & Co.

8 u. 60 Paternoster-Row.

Verlags-Veränderung.

[16866.]

Aus dem Verlag des Herrn Albert Fritsch in Leipzig ist in meinen Commissionsverlag übergegangen das nunmehr in den fünften regelmässigen Jahrgang getretene sprachwissenschaftliche Volksblatt:

Deutscher Sprachwart.
Zeitschrift für Kunde und Kunst
der Sprache;

insonderheit für Hege und Pflege unserer Muttersprache in allen ihren Mundarten; für Schirm und Schutz ihrer Gerechtsame in Heimat und Fremde; für Reinheit und Richtigkeit ihres Gebrauchs in Rede und Schrift.

Herausgegeben von

Max Moltke.

Die Fortsetzungen sämtlicher von Seiten des Herrn Albert Fritsch fest oder gegen baar gelieferten Exemplare expedire ich, soweit als dieselben berechnet worden, als Rest. — *Neu- und Nachbestellungen* bitte ich fortan bei mir zu machen, auch *Privatbeischlüsse für die Redaction und Recensionsexemplare* (insonderheit von *linguistischen, poetischen, dramatischen, belletristischen, literarhistorischen, aesthetisch-kritischen und populär-wissenschaftlichen Druckschriften*) an mich zu dirigiren. — Gleich nach Empfang einer zur Besprechung eingesandten Druckschrift erfolgt zunächst eine vorläufige Titelanzeige derselben am Fusse der Rubrik „*Bücher-Schau*“ und sobald, als es Zeit und Raum gestatten, auch die Beurteilung selbst. Von der vorläufigen Titelanzeige erhält der Einsender des Recensions-exemplars einen *Beleg-Ausschnitt*, von der eigentlichen Besprechung eine *vollständige Beleg-Nummer*, und zwar beides unmittelbar nach Abdruck.

Zur Hebung des Blattes, das in seinem laufenden Jahrgange durch den darin enthaltenen *Tages-Kalender der Deutschen Literatur* schon für *Buchhändler selbst* ein specielles Interesse haben dürfte, werden von Seiten des Herausgebers unverzüglich ganz ausserordentliche Anstrengungen gemacht werden; ich bitte Sie, mich zur Unterstützung derselben durch entgegenkommende Verwendung auch Ihrerseits zu unterstützen.

Probenummern und *Prospecte* stehen nach wie vor *gratis* zu Diensten.

Leipzig, den 27. Mai 1870.

Ed. Wartig.

[16867.] Das

Lehrbuch der Photographie.

Nach

Vorlesungen gehalten an der K. Gewerbe-Akademie zu Berlin von Dr. H. Vogel, ist nach Erscheinen der 2. Lfg. der II. Abth. vollendet.

Dieses Werk ist das einzige, welches Theorie, Praxis und Kunst der Photographie gleich ausführlich behandelt, und dieser Umstand sowie der Name des Verfassers bürgen für die Absatzfähigkeit desselben. — Ich bitte mässig à cond. zu bestellen. Nichts unverlangt.

Berlin, Ende Mai 1870.

Robert Oppenheim.

Hoffmann, die Jesuiten. Complet.
[16868.]

Verlag
von
J. Schneider in Mannheim.

Mit der soeben ausgegebenen 10. Lieferung
erschien vollständig:

Die Jesuiten.
Geschichte und System
des Jesuitenordens

von
Paul G. F. Hoffmann.

2 Bände gr. 8.
Geb. 1 fl 22½ Ngr = 3 fl . rhein.

Urtheile der Presse.

Mittelrheinische Zeitung: „Der Inhalt des
Werkes ist äußerst reich und geradezu erschöpfend
zu nennen, der Styl zugleich edel und fesselnd,
die ganze Darstellung getränkt von einer tief-
sinnigen historischen Auffassung, voll treffender
Gedanken und verständnisreicher geschichtlicher
Anknüpfungen.“

Dresdner Kurier: „Mit ungemeinem Fleiße
hat der Verfasser alles zusammengetragen,
was das Treiben des Jesuitenordens in das
rechte Licht stellen könnte.“

Hamburg-Altonaer Tribüne: „Es enthüllt
sich in dem Werke eine treffliche, auf eingehende
Studien gestützte Darstellung dieses Ordens.
Vorzüglich finden wir die sehr eingehende Bio-
graphie des Stiffters Ign. von Loyola und die
Gegenüberstellung seiner Person der des Refor-
mators Luther.“

Mährischer Correspondent: „Anlage, Styl
und Behandlung des überaus interessanten
Gegenstandes geben uns die sichere Hoffnung,
daß dieses Buch nicht verfehlen wird, Licht und
Aufklärung über einen Orden zu verbreiten,
der leider auch in unserm Kaiserstaate Theologen
heranbildet.“

Neue freie Presse: „Paul Hoffmann's Ge-
schichte der Jesuiten hat als populäres Sam-
melwerk, das mit scharfer Tendenz gegen die
Societät gerichtet ist, einen bleibenden Werth.
Leider finden solche Schriften nur in den Städten
größeren Eingang; sie in hunderttausenden von
Exemplaren unter die ländliche Bevölkerung zu
werfen, wäre das sicherste Mittel, jene berück-
tigten „Missionen“ der Jesuiten zu vernichten,
die eine ständige Gefahr für alle Confessionen
sind.“

Schweizerbote: „Das Buch wird allen Denen,
die für die eben wieder mit neuer Macht auf
der Weltbühne sich bewegenden Jesuiten und
ihre innersten Triebfedern Interesse haben, ein
höchst schätzbarer Wegweiser sein.“

Ich enthalte mich jeder weiteren Empfehlung
dieses zeitgemäßen Buches und erlaube mir nur
noch die verehrl. Handlungen in Oesterreich und
der Schweiz besonders auf das Werk aufmerksam
zu machen.

Bei einiger Verwendung, um die ich freund-
lichst bitte, dürfte es jeder Handlung leicht sein,
einen beträchtlichen Absatz zu erzielen. Die Be-
zugsbedingungen habe ich äußerst günstig gestellt,
ich gewähre in Rechnung 33½ %, gegen
baar 40 % Rabatt, an Freieremplaren
1 + 10.

Siebenunddreißigster Jahrgang.

Für unausgelehtes Inseriren in allen be-
deutenderen Zeitungen werde ich Sorge tragen.

Denjenigen Handlungen, welche Neuigkeiten
annehmen, sende ich das Werk in 1—2facher An-
zahl unverlangt, die übrigen ersuche ich, mir ihren
Bedarf anzugeben.

Hochachtungsvoll
Mannheim, 20. Mai 1870.
J. Schneider's Verlag.

[16869.] Im Verlage der Unterzeichneten er-
schien soeben:

A
Series of Essays on the
Life of Mohammed,
and
subjects subsidiary thereto.

By

Syed Ahmed Khan Bahador,

C. S. I., Author of the „Mohammedan Commentary
on the Holy Bible“, Honorary Member of the Royal
Asiatic Society, and Life Honorary Secretary to the
Allypore Scientific Society.

8. p. 532. Mit 5 Tafeln und 2 Karten.
Eleg. Leinwandband.

Preis 30 sh.

Contents. — Preface and Introduction.
— Essay on the Historical Geography of
Arabia. — Essay on the Manners and Cu-
stoms of the Pre-Islamic Arabians. — Essay
on the various Religions of the Pre-Islamic
Arabs, wherein it is inquired to which of
them Islam bears the closest resemblance,
and whether by such affinity Islam is proved
to be of Divine Origin or „A Cunningly De-
vised Fable“. — Essay on the question
Whether Islam has been Beneficial or Inju-
rious to Human Society in general, and to
the Mosaic and Christian Dispensations. —
Essay on the Mohammedan Theological Lite-
rature. — Essay on the Mohammedan Tradi-
tions. — Essay on the Holy Koran. — Essay
on the History of the Holy Mecca, including
an account of the distinguished part enacted
in connection therewith by the Ancestors of
Mohammed. — Essay on the Pedigree of
Mohammed. — Essay on the Prophecies re-
specting Mohammed, as contained in both
the Old and the New Testament. — Essay
on Shakkisadar and Meraj, that is, the split-
ting (open) of the Chest of Mohammed; and
his Night Journey. — Essay on the Birth
and Childhood of Mohammed.

London.

Trübner & Co.,

8 und 60 Paternoster Row.

[16870.] Soeben erschien bei mir:

Wider die Schwarmgeister
des

Protestanten-Vereins.

Ein schlichtes Wort der Warnung an
das evangelische Volk wider seine
Verführer.

Von

Dr. F. Liebetrot.

Preis 2½ Sgr .

Berlin, 28. Mai 1870.

Eduard Bed,

Verlagsbuchhandlung.

Raabe,
Die Kinder von Finkenrode.

2. Auflage.

[16871.]

P. P.

Mit Heutigem erlauben wir uns, Sie vom
Erscheinen einer zweiten Auflage von

W. Raabe,

Die Kinder von Finkenrode.

17½ Bogen. Eleg. brosch.

22½ Ngr — 1 fl . 21 kr . rhein.

in Kenntniß zu setzen.

„Die Kinder von Finkenrode“ sind seit län-
gerer Zeit im Buchhandel vergriffen und haben
wir uns zu einer zweiten Auflage um so lieber
entschlossen, als das prächtige Büchlein immer
und immer wieder verlangt wird. Halten Sie
dasselbe stets vorrätzig. Sie werden dessen be-
nöthigt sein. Bei dieser Gelegenheit empfehlen
wir Ihnen auch die kürzlich erschienene, höchst
elegante ausgestattete 4. Auflage der

Chronik der Sperlingsgasse.

Baarbestellungen, falls 11/10 auf einmal ver-
langt, mit 50 %, sonst 40 % und 13/12.

Wir versenden beide nur auf Verlangen
und bitten dies gefälligst zu beachten.

Achtungsvoll

Stuttgart, im Mai 1870.

Bogler & Weinbauer.

[16872.] Am 1. Juni erscheint das 2. Heft des
Journal:

Die Frauen-Arbeit.

Ein internationales Kunst-Journal
für
die weibliche Geschmacksbildung
und
die socialen Interessen der Frau.

Herausgegeben

von

Jeanne Marie von Gayette-Georgens,

Dr. Herm. Kletke

und

Dr. Jan. Daniel Georgens.

Wir bitten um baldigste Aufzählung Ihres
festen Bedarfs von diesem Heft.

Nicolaische Verlagsbuchhandlung
in Berlin.

[16873.] Im Verlage von **J. I. Kraszewski**
in Dresden ist erschienen:

Dante.

Vorlesungen

über die

Göttliche Komödie

gehalten in

Krakau und Lemberg 1867

von

J. I. Kraszewski.

Ins Deutsche übertragen

von

S. Bohdanowicz.

gr. 8. 1 fl 10 Ngr .

265

 Nur auf Verlangen. 
[16874.]

Soeben erschien und liegt zur Versendung bereit:

**Etudes sur la langue Magyare,
Essai**

de
Grammaire Hongroise

par
M. l'Abbé Léon Fauvin.

19 Bgn. 8. In elegantester Ausstattung.

Preis 1 fl 2 N ord., 24 N netto.

Die hervorragende politische Stellung, die Ungarn in der Monarchie heute einnimmt, die erhöhte Bedeutung der ungarischen Sprache als officielle Regierungs- und Amtssprache, machte das Erscheinen einer Grammatik, wie die vorstehend angezeigte, für die nichtdeutschen Nationalitäten der Monarchie, sowie für Ausländer, die auch das Studium der ungarischen Sprache betreiben wollen, zum dringenden Bedürfnisse.

Der Herr Verfasser, der seit mehreren Jahren in Ungarn lebt und dem Studium der ungarischen Sprache mit Vorliebe oblag, hat diese Grammatik mit vielem Fleiße und großer Gründlichkeit bearbeitet, und erfreut sich dieselbe der ungetheiltesten Anerkennung seitens aller Fachmänner.

Da die Auflage nur gering, bitten wir nur mäßig à cond. zu verlangen.

Hochachtungsvoll

Best, 15. Mai 1870.

Gebr. Rosenberg.

**S. Calvary & Co.,
Buchhandlung,**

Specialgeschäft für Philologie
und Naturwissenschaften.

Berlin, Oberwasser-Str. 11.

[16875.]

Soeben erhalten wir mehrere Exemplare von folgenden Werken, und offeriren dieselben zu den nebenstehenden Baarpreisen:

Blanford, W. G., Observations on the geology and zoology of Abyssinia. 8. Ladenpreis 21 sh. Baarpreis 6 fl 9 S .

Cox, G. W., the mythology of the Aryan nations. 2 Vols. 857 p. 28 sh., netto 8 fl 12 S .

Donkin, W. F., Acoustics, theoretical. P. I. 8. 202 p. 7 sh. 6 d., netto 2 fl 8 S .

Eastlake, C. L., Contributions to the literature of the fine arts. Vol. I. 2. Ed. 8. 401 p. 12 sh., netto 3 fl 18 S .

Porter, J. L., Five years in Damascus; with travels and researches in Palmyra, Lebanon, the giant cities of Bashan, and the Haurân. 2. Ed. With map and illustrations. 339 p. 7 sh. 6 d., netto 2 fl 7 $\frac{1}{2}$ S .

Rolleston, G., Forms of animal life. 8. 268 p. 16 sh., netto 4 fl 24 S .

Seddall, H., Malta: Past and present, being a history of Malta from the days of the Phoenicians to the present time.

With map. 8. 355 p. 12 sh., netto 3 fl 18 S .

Smith, A., an inquiry into the nature and causes of the wealth of nations. 781 p. 5 sh., netto 1 fl 7 $\frac{1}{2}$ S .

Tylor, E. B., Researches into the early history of mankind and the development of civilization. 2. Ed. 8. 386 p. 12 sh., netto 3 fl 18 S .

Wallace, A. R., Contributions to the theory of natural selection. 8. 384 p. 8 sh. 6 d., netto 2 fl 16 S .

Whitworth, W. A., Choice and chance. 2. Ed. 254 p. Netto 1 fl 22 $\frac{1}{2}$ S .

Boulé, M., Histoire de l'art grec avant Périclès. 2. Ed. 494 p. Netto 25 S .

Boulé, M., Titus et sa dynastie. 325 p. 6 fr., netto 1 fl 6 S .

Champagny, les Césars du troisième siècle. 3 Vols. 1463 p. 10 fr. 50 c., netto 2 fl 24 S .

Daremberg, Ch., Histoire des sciences médicales. 2 Vols. 1883 p. gr. 8. 20 fr., netto 4 fl 20 S .

Marion, J., Cartulaires de l'église cathédrale de Grenoble dits cartulaires de St.-Hugues. 4. 556 p. Netto 2 fl 20 S .

Thomas, l'Abbé, Études critiques sur les origines du christianisme. 528 p. 6 fr., netto 1 fl 12 $\frac{1}{2}$ N .

Berlin, 27. Mai 1870.

S. Calvary & Co.

[16876.] In **L. Schmitz's** Verlag (Fr. Apellius) in Berlin erschien soeben und steht auf Verlangen zu Diensten:

**Der Mönche-Krieg.
(Monachomachia.)**

Romisches Heldengedicht in Stanzzen
des

Fürstbischof Ignaz Graf Braschi.

Aus dem Polnischen

von

Dr. Alexander Winkiewski.

Preis 15 S , netto 11 $\frac{1}{4}$ S . Auf 10 Exempl.
1 Freierempl.

Dieses humoristische Schriftchen des Gastes und Günstlings Friedrichs des Großen tritt hier in deutscher Uebersetzung und im Verstande des Originalen zum ersten Male vor das Publicum; es wird sich ohne Zweifel als besonders zeitgemäß viele Freunde in demselben erwerben und bitte ich die Herren Collegen darin um gefällige Unterstützung.

Nordd. Protestantenblatt Nr. 22

[16877.] enth.: Wochenschau. — Zum Himmelfahrtsfeste. — Zur richtigen Würdigung der Unfehlbarkeitsgelüste des Papstthums. — Die Gläubigen und die Ungläubigen in der evangelischen Kirche. — Unfehlbare Geschichten vom Concil. — Literarisches. — Lesefrucht.

Halbjährl.: 1 $\frac{1}{3}$ fl . — Probe-Nr. gratis.

Bremen, Mai 1870.

J. G. Seyse.

Friedr. Bruckmann's Verlag
in München und Berlin.

[16878.]

München, Ende Mai 1870.

P. P.

Soeben erscheint und liegt zur Versendung bereit:

München.

**Seine Kunstschatze und
Sehenswürdigkeiten
nebst Umgegend.**

Supplement zu jedem Reisehandbuch.

Herausgegeben

von

H. A. Berlepsch,

Redacteur der Meyer'schen Reisehandbücher.

Mit einem Plane der Stadt und Kärtchen der Umgebung in Farbendruck.

8 $\frac{1}{2}$ Bogen Text in BADEKER-Format, Ausstattung und Einband. Preis 25 N ord. mit 25 % und 13/12 — baar mit 33 $\frac{1}{3}$ % und 13/12.

Hieraus apart:

Plan von München nebst Kärtchen der Umgebung in Farbendruck etc.

Eleg. cart. 5 N ord. mit 33 $\frac{1}{3}$ % und 7/6 — baar mit 40 % und 7/6.

Wir bitten, à cond. nur einfach verlangen zu wollen, dagegen liefern wir auf Wunsch so viel Exemplare à cond., als gleichzeitig fest oder baar verlangt werden.

Hochachtungsvoll

Friedr. Bruckmann's Verlag.

☞ Unser Berliner Haus wie auch unsere Wiener Agentur halten Auslieferungslager.

Tauchnitz Edition.

[16879.]

Heute wurde ausgegeben:

Lothair.

By

The Right Honorable B. Disraeli.

2 Vols.

Leipzig, den 1. Juni 1870.

Bernhard Tauchnitz.

[16880.] Soeben versandt wir:

Breitenbach, L., über den Entwicklungsgang der Goethe'schen Poesie bis zur italienischen Reise. 8. Geh. 12 S ord., 9 S netto.

Zeitschrift für deutsches Alterthum. Herausgegeben von M. Haupt. Neue Folge. 3. Band. 1. Heft. gr. 8. Geh. 1 fl ord., 22 $\frac{1}{2}$ S netto.

Da sich beide Artikel, ihrer Natur nach, allgemeiner Versendung entziehen, so haben wir sie — abgesehen von der festen Fortsetzung der Z. f. d. A. — nur an einzelne Handlungen in einfacher Anzahl als neu versandt. Wir bitten daher die Firmen, denen

Exemplare nicht zugehen sollten, jedoch nur bei begründeter Aussicht auf Absatz, resp. unter Berücksichtigung ihrer Continuations-Listen, verlangen zu wollen.

Berlin, 31. Mai 1870.

Weidmannsche Buchhandlung.

[16881.] Die Presse verließ und ist in einigen Tagen zur Versendung bereit:

Dr. Carl Bloch,

lateinische Elementargrammatik.

(Zweiter und letzter Coursus der lat. Vorschule.)

22 Bogen 8. Ungebunden 18 S \mathcal{H} ord.,
13½ S \mathcal{H} netto.

Der methodische Theil dieser Elementargrammatik, mit dessen beiden letzten, die Syntax einübenden Abschnitten, die Lectüre des Cäsar parallel gehen soll, führt den Schüler bis zu der Stufe, auf welcher die Lectüre des Cicero, des Livius oder des Sallust beginnt. Der systematische Theil gibt eine für die Gymnasialisten der mittleren Stufe, für den Realschüler, der nicht zum Lateinisch Schreiben kommen soll, vollständig ausreichende lateinische Grammatik.

Ich bitte, bei Aussicht auf Absatz gefälligst in mässiger Anzahl à cond. verlangen zu wollen und frühere Bestellungen zu wiederholen.

Berlin, 19. Mai 1870.

F. A. Herbig.

[16882.] Von mir wird debittirt:

S. Thomae Aquinatis

Summa Theologica

diligenter emendata Nicolai, Sylvii,
Billuart et C. J. Drioux notis ornata.

Tom. 1—8.

Editio sexta.

Preis: 5 \mathcal{H} netto baar.

Ich bitte diese ausgezeichnete und billigste Ausgabe zu verlangen.

Paderborn.

F. Schöningh.

Künftig erscheinende Bücher u. s. w.

[16883.] In kurzem erscheint:

Geschichte Böhmens

von

Ludwig Schlesinger.

Herausgegeben vom Vereine für Geschichte
der Deutschen in Böhmen.

Zweite Auflage.

8. 2 \mathcal{H} .

Die erste Auflage dieses rasch zu allgemeiner Anerkennung gelangten Geschichtswerks war in kurzer Zeit vergriffen und konnten nur feste Aufträge Berücksichtigung finden. Von der zweiten Auflage werde ich, wenn auch in beschränkter Weise, einzelne Expl. à cond. liefern können und bitte ich bei Aussicht auf Absatz zu verlangen.

Ich verbinde hiermit zugleich wiederholt die Mittheilung, daß ich als Commissionär des „Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen“ alle Publicationen dieses Vereins liefere.

F. A. Brodhaus'

Sortiment u. Antiquarium in Leipzig.

Nichts unverlangt.

[16884.]

An alle Handlungen, die bestellten, versende ich Anfang Juni:

Der Inquisitionsprozess des Galileo Galilei.

Eine Prüfung seiner rechtlichen Grundlage nach den Acten der Römischen Inquisition von Emil Wohlwill.
Preis 18 S \mathcal{H} ord., 13½ S \mathcal{H} no.

Der Verfasser führt, auf neuerdings veröffentlichte und in Deutschland bisher unbekannt Documente gestützt, den Nachweis, dass Marino Marini, der 1850 die Originalactenstücke des Galileischen Inquisitionsprozesses bruchstückweise veröffentlicht hat, durch Auslassungen und willkürliche Zusammenstellungen die wahre Geschichte des Prozesses gefälscht habe. Die Wohlwill'sche Schrift stellt überdies als höchst wahrscheinlich hin, dass das Urtheil gegen Galilei durch eine Fälschung zu Stande gebracht worden sei, deren Ursprung in den höchsten Kreisen des römischen Clerus zu suchen wäre.

Ich bitte, bei Aussicht auf Absatz in einfacher Anzahl zu verlangen, da die Auflage nur klein.

Berlin, Ende Mai 1870.

Robert Oppenheim.

Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund.

Nach amtlichen Quellen.

[16885.]

Für unterzeichneten Verlag ist unter der Presse:

Commentar

über das

Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund

und das

Einführungsgesetz.

Nach amtlichen Quellen

von

Dr. Ernst Rube,

Schriftführer in der Bundes-Commission zur Berathung des Entwurfs.

Ca. 30 Bogen. Preis ca. 2 \mathcal{H} .

In Rechnung 13/12, baar 9/8 Exemplare.

Die Ausgabe des Werks erfolgt in ca. 6 Lieferungen, von denen die erste Anfang Juni zur Versendung kommt. Wir stellen dieselbe behufs thätigster Verwendung

— auch an sonst nicht in Rechnung mit uns verkehrende Firmen —

à cond. zu Verfügung, von der zweiten Lieferung und Folge geben wir à cond. nur bei gleichzeitiger fester Bestellung.

Wir bitten baldigst zu verlangen.

Berlin, Ende Mai 1870.

Weidmannsche Buchhandlung.

Sir John Retcliffe: Biarritz.

[16886.]

Der vierte Band dieses Wertes gelangt Ende d. M. zur Versendung und bitte ich, da unverlangt nichts versendet wird, um baldgef. Bestellung pro Cont. Exemplare des ersten Bandes stelle behufs erneuter Verwendung à cond. zu Diensten.

Berlin, Mai 1870.

C. S. Liebrecht.

Verlag von E. A. Seemann
in Leipzig.

[16887.]

Binnen kurzem wird ausgegeben und steht in mässiger Anzahl à cond. zu Diensten:

Geschichte

der

Architektur

von

Wilhelm Lübke.

Vierte stark vermehrte und verbesserte Auflage.

Erster Band.

Mit 410 Holzschnitten.

gr. Roy.-Lex.-8. Br. 3½ \mathcal{H} .

Geschichte

der

Plastik

von

Wilhelm Lübke.

Zweite stark vermehrte und verbesserte Auflage.

Erster Band.

Mit 200 Holzschnitten.

gr. Roy.-Lex.-8. Br. 3 \mathcal{H} .

Von beiden Werken erscheint der II. Band (Schluss) zu Michaelis dieses Jahres.

Die Vergünstigung des Baarbezugs mit 30% Rabatt und auf 6—1 Freiemplar erlischt mit Ausgabe des II. Bandes.

[16888.] Demnächst erscheint:

Der

Sturmwarner u. Wetteranzeiger,

ein nach wissenschaftlichen Grundsätzen ausgeführtes u. durch Beobachtung u. Erfahrung bewährtes Instrument zur Vorherbestimmung von Sturm u. Wetter.

Mit einem Diagramm u. 2 Tafeln

von

Dr. M. A. F. Prestel.

Preis ca. 20 \mathcal{H} .

Durch Uebernahme der Rest-Auflage von:

Periodische u. nichtperiodische Veränderungen des Barometerstandes,

sowie die Stürme u. das Wetter über der hannoverschen Nordseeküste, als Grundlage der Sturm- u. Wetter-Prognose dargestellt

von

Dr. M. A. F. Prestel.

bin ich in den Stand gesetzt, dieses Werk, welches nur baar vom Verfasser abgegeben wurde, von jetzt ab zu 3 \mathcal{H} mit 33½% abgeben zu können. Da, wo gleichzeitig fest bestellt wird, bin ich gern bereit, mehrere Expl. in Commiss. beizufügen.
Emden, 28. Mai 1870.

W. Dähnel.

265*

Dr. v. Seydlitz, Schwarzwald.

[16889.]

In 8—10 Tagen wird ausgegeben:

**Neuer
Wegweiser**
durch den
Schwarzwald
nebst
Odenwald, Hegau bis zum
Bodensee,
Eingangs-Routen
und

den Städten: Frankfurt, Mainz, Wiesbaden, Darmstadt, Mannheim, Heidelberg, Carlsruhe, Speyer, Strassburg, Basel, Constanz, Stuttgart etc.

Mit zwei Routen-Karten.

Von
Dr. G. v. Seydlitz.

Preis in rothe Leinwand gebunden 24 N^g mit $\frac{1}{4}$ Rabatt.

Wir liefern dies sich durch seine Genauigkeit auszeichnende Reisebuch bis 1. December d. J. in Commission, erwarten bis dahin aber bestimmt Zahlung oder Remission.

Ludwig Schmidt's Buchhandlg.
in Freiburg i/Br.

[16890.] Demnächst erscheint bei uns:

Strafgesetzbuch
für den
Norddeutschen Bund
nebst
Einführungsgesetz und Sachregister.
Amtliche,
im Bureau des Justiz-Ministeriums
redigirte Ausgabe.

Ca. 11 Bogen gr. 8. 10 S^g ord., 7 $\frac{1}{2}$ S^g baar und 13/12 Exempl.

Nicht abgesetzte, aber unversehrte Expl. nehmen wir bis incl. D.-M. 1871 baar zurück.

Der gleichzeitigen Expedition wegen bitten um Beschleunigung der Aufträge, die wir indeß nur da ausführen können, wo Rechnung 1869 vollständig ausgeglichen ist.

Berlin, Ende Mai 1870.

Albert Raut & Co.

[16891.] Anfang Juni versenden wir als Neuigkeit und Fortsetzung, jedoch nur auf ausdrückliches Verlangen:

Brasche, Dr., Beitrag zur Methode der Sterblichkeitsberechnung und zur Mortalitäts-Statistik Rußlands. 4 Bogen Tert nebst 1 Tafel. Preis 15 N^g oder 54 fr.

Gareis, Dr. C., die Lehre von dem Stellen zur Disposition nach dem modernen deutschen Handelsrecht. 8 Bogen. 25 N^g oder 1 fl. 30 fr.

Hosbach, Dr. J. J., Geschichte der Gesellschaft. Band IV. Die Mittelklassen in der Culturzeit der Völker. II. Abtheilung. 1 N^g oder 1 fl. 45 fr.

Schiller, Dr. C., fgl. bair. Regimentsarzt, Verband- und Transportlehre für Sanitätsstruppen. Vierte ganz umgearbeitete und vermehrte Auflage. Mit 130 Holzschnitten. 25 N^g oder 1 fl. 30 fr.

Wir bitten um geneigte Verwendung und um baldige Angabe Ihres Bedarfs.

Würzburg, Mitte Mai 1870.

A. Stuber's Buch- u. Kunstbldg.

Nur auf Verlangen!

[16892.]

Soeben erscheint:

**Textur, Structur und
Zelleben**
in den Adnexen
des menschlichen Eies

von

Dr. F. N. Winckler.

gr. 8. Mit 2 Tafeln. Preis ca. 20 N^g.
O. Deistung's Buchhandlung.
(Hermann Dabis) in Jena.

Nur auf Verlangen!

[16893.]

Soeben erscheint:

Florilegium Romanum
sive

thesaurus sententiarum, quae in
veterum poetarum Romanorum
scriptis extant.

Composuit

F. Frommelt.

= Editio altera. =

1 N^g 10 ord.

Diese umfangreiche correcte Sentenzen-Sammlung, welche sich nur auf die römischen Dichter beschränkt, aber trotzdem die stattliche Zahl von 2893 Sentenzen umfasst, empfehle ich Ihrer geneigten Verwendung.

Ein lithographirter, eleganter Umschlag wird dem „Thesaurus“ einen passenden Platz in Ihrem Schaufenster verschaffen.

Jena. O. Deistung's Buchhdlg.
(Hermann Dabis).

[16894.] Demnächst erscheint:

Die

Gesetzgebung des norddeutschen Bundes

betr. das Urheberrecht an Schriftwerken.

Mit Anmerkungen und Kommentar
herausgegeben von
Dr. O. Dambach.

12—15 Bogen.

Der Herausgeber gilt als eine der ersten Autoritäten in Bezug auf das literarische Eigentumsrecht und war während der Berathun-

gen des Reichstags Commissarius des Bundesraths.

Die obige commentirte Ausgabe des neuen Nachdruckgesetzes wird ein durchaus praktisches Hand- und Nachschlagebuch für Verleger, Schriftsteller und Richter sein.

Näheres über den Termin des Erscheinens und die Bezugsbedingungen wird ein demnächst zu versendendes Circular enthalten.

Berlin. Th. Chr. Fr. Enslin.

Angebotene Bücher u. s. w.

Außerordentliche Preisherabsetzung!

[16895.]

Von der Kieger'schen Verlagsbuchhandlung in Stuttgart habe ich von nachstehenden Artikeln die sämtlichen Borräthe angekauft und erlasse solche von nun an, soweit der geringe Borrath reicht, zu den beigefest außerordentlich herabgesetzten Baarpreisen und gewähre außerdem auf 6 ein Freieremplar.

Frankfurt a/M., Mai 1870.

S. Schwelm.

Bibliothek d. italienischen Classiker. 9 Bde.
(3 N^g 18 S^g) 1 N^g 5 S^g.

Hieraus einzeln:

Boccaccio, Dekameron u. Fiametta, deutsch v. G. Diezel u. H. Kurz. 4 Bde.
15 S^g u. 7/6.

Ariost, der rasende Roland, deutsch v. H. Kurz. 3 Bde. 12 S^g u. 7/6.

Dante, die göttliche Komödie, deutsch v. B. v. Guisek. 5 S^g u. 7/6.

Tasso, das befreite Jerusalem, deutsch v. Duttonhofer. 8 S^g.

Hamer-Burgstall, Sammlung persischer Gedichte. 2. verb. Aufl. v. Fried. Bodenstedt, mit Stahlst. in Prachtbd. gebunden. (1 N^g 6 S^g) 10 S^g u. 7/6.

Langbein's sämtliche Werke. 16 Bde. mit vielen Stahlstichen (wovon 4 Bde. Gedichte u. 12 Bde. prosaische Werke). (6 N^g) 1 N^g 20 S^g.

Schubart, C. F., sämtliche Gedichte. Miniaturausgabe. 2 Bde. (1 N^g 7 $\frac{1}{2}$ S^g) 7 $\frac{1}{2}$ S^g u. 7/6. Dieselben in 2 Bde. gebunden, der Einband jedoch nicht neu, zu gleichem Preise.

Kock, Paul de, sämtliche humoristische Romane. Neue illust. Ausgabe in 29 Bdn., jeder Bd. einen vollständigen Roman enthaltend, mit besonderen Titeln versehen u. in eleg. Umschlag brosch. (14 N^g 28 S^g) 3 N^g u. 11/10.

Einzelne Bde., d. h. Romane, soweit der geringe Borrath reicht, zu 3 $\frac{1}{2}$ S^g.

[16896.] Das Geographische Institut in Weimar offerirt:

Pierer's Universallexicon. 4. Aufl. Cplt. mit Jahrbuch. Soweit erschienen. Geh. Offerten darauf sehen wir entgegen.

[16897.] Hugo Neumann in Erfurt offerirt neu: 4 Rang- u. Quartierliste der königl. preuß. Armee und Marine für 1869.

[16898.] **Bruno Meyer & Co.** in Königsberg offeriren in besterhaltenem Exemplar nachstehende

Bibliothek-Werke:

Acta eruditorum 1682—1731; Supplementa 1692—1734. 10 Tomi. — Nova Acta erud. 1732—58 u. 61; Supplem. 1735—57. 8 Tomi. — Indices 1692—1733. 5 Tomi. Zusammen 58 Bde. 4. Velin. Wovon 55 Ganzpbd., 1 Ppbd., 2 brosch.

Deutsche Acta eruditorum. 1—108. 121—192. Thl. Lpzg. 1712—35. 15 Hlbpgbde.

Neue Zeitungen von Gelehrten Sachen 1715—40. 25 Hlbpgbde.

Gundlingiana. 1—45. Stück. 8 Bde. Halle 1715—32.

[16899.] **C. Weiske** in Dresden offerirt zu beigesten äußerst billigen Preisen:

Medic. Central-Zeitung. Jahrg. 1867 u. 68. à 15 Ngr. — Berl. klin. Wochenschrift 1868.

1 Ngr. 10 Ngr. — Wiener med. Wochenschrift 1868. 1 Ngr. 10 Ngr. — Med. Centralblatt 1867 u. 68. à 1 Ngr. 10 Ngr. — Med. Neuigkeiten 1867. 10 Ngr. — Wiener Wochenblatt d. Aerzte 1867. 15 Ngr. — Archiv d. Heilkunde 1867 u. 68. à 20 Ngr. — Braun's Jahrbücher 1867 u. 68. à 1 Ngr. 10 Ngr. — Schmidt's Jahrbücher 1867 u. 68. à 2 Ngr. 15 Ngr. — Zeitschrift für Medicin, v. Bloß, 1867 u. 68. à 15 Ngr. — Zeitschrift f. die ges. Naturwissensch. 1867 u. 68. à 1 Ngr. — Zeitschrift f. Staatsarzneikunde 1867 u. 68. à 25 Ngr.

Sämmtlich gut erhalten und complet.

[16900.] **Theobald Grieben** in Berlin offerirt:

1 Bädeler, Desterreich. 13. Aufl.

1 — Rheinlande. 15. Aufl.

1 Schwarzwald. (H., Emmerling.)

1 Tschudi, Schweiz. 3 Bde. 1866.

1 Mahr, Karte von Tyrol. 1860. Lwd.

1 Pfeiffer, Karte von Salzkammergut und Nordtirol. 1860. Lwd.

Sämmtlich neu, Mahr's Karte gut erhalten.

Gesuchte Bücher u. s. w.

[16901.] Die **Fr. Vint'sche** Buchh. in Trier sucht: 1 Thesaurus rei patristicae. 4. Würzburg 1784. Vol. 3. u. ff.

1 Thyraeus, de variis tam spirituum quam virorum hominum prodigio apparitionibus. Cöln 1594.

1 Simeonibus, Franc. Anton de, de Romani pontificis judiciaria potestate. Rom 1717. Tom. II.

[16902.] Die k. k. Hofbuchhdlg. **C. G. Hunger** in Prag sucht:

1 Archiv f. Erforschung d. Alten Testaments. Jahrg. 1. Cplt.

[16903.] **Wilh. Braumüller & Sohn** in Wien suchen:

1 Morier, sämmtl. Romane. Dtsch. (Billig.)

[16904.] **Williams & Norgate** in London suchen:

1 Epictetus, Enchiridion, ed. Schweighäuser.

1 Amtlicher Bericht der Versammlung deutscher Naturforscher u. Aerzte 1822—27, 31, 35, 39, 48—51, 53, 57—66.

1 Corrodi, Versuch einer Beleuchtg. des Bibel-Canons. 2 Bde. 1792.

1 Daheim. Bd. 2.

1 Europaeus, über d. Urstamm der indoeurop. Sprachen.

1 Paldamus, d. Aerzte u. d. Schulwesen. Frankf. a/M. 1864.

1 Thalen, Sonnenspectrum.

1 Mone, griech. u. lat. Messen. Frankf. 1850.

[16905.] **Julius Weise's** Hofbuchh. (W. Speemann) in Stuttgart sucht und sieht gef. Offerten entgegen:

1 Bürger's sämmtl. Werke. Hrsg. v. R. v. Reinhard. Vollendete rechtmäß. Ausg. 7 Bde. gr. 12. Berlin 1824. 25.

[16906.] **Eduard Quaas** in Berlin sucht:

1 Bluntzli u. Brater, Staatswörterbuch.

1 Kottel u. Welcker, Staatslexicon. 3. Aufl.

[16907.] **List & Francke** in Leipzig suchen: Archiv f. Kunde oesterr. Geschichtsquellen. Bd. XXXI. 2. u. XXXII.

Fontes rerum Austriacar. Scriptores Bd. 6.

Fontes rerum Austriacar. Diplomataria et Acta Bd. 21. u. 23.

[16908.] **C. G. Herrmann** in Halle sucht antiquarisch:

1 Mittendorf, Reisen in Sibirien (Vögel u. Säugethiere).

1 Daniel, große Geographie. Cplt.

1 Grimm's Wörterbuch. Cplt.

1 Schmidt, Geschichte d. Pädagogik.

1 Sprengel, Erfahrungen in der Pflanzenkunde.

1 Zschokke's Novellen (Bilder a. d. häuslichen Leben).

[16909.] **Joseph Baer** in Frankfurt a/M. sucht und bittet um Offerten mit directer Post:

Architekton. Skizzenbuch. Cplt.

Bibliothek der gesammten deutschen National-Literatur. Quedlinb. 1835 u. ff. Cplt.

[16910.] **Jacques Issakoff** in St. Petersburg sucht:

Verhandlungen des deutschen Juristentages. Jahrg. 1865 u. ff.

[16911.] **Adolph Müng** in St. Petersburg sucht:

1 Preuß. Gerichtsordnung v. 1794.

[16912.] **R. Kittler** in Hamburg sucht:

1 Risso et Poiteau, Histoire naturelle des orangers. Ouvrage orné de 109 planches. Paris 1818—22, Andot. Folio oder d. kl. Ausg. in gr. 8.

1 Lacerda, english-portuguese dictionary. In 1 Bde. in 4. Portugal 1866 erschienen.

1 Faria, Eduardo, Dicionario portugueza. 2 Vol. Folio oder gr. 4. oder die vorletzte Ausg. in 4 Vol. 8.

1 Retcliffe, Puebla.

1 — Biarritz.

1 Parley, Peter, Erzählungen, herausg. v. Plieninger.

1 Pierer's Lexikon. 4. Aufl.

1 Struve, Weltgeschichte. Neueste Aufl. 6 Bde. mit Suppl. Cplt. Coburg, Streit.

1 Daheim 1865 u. 1869.

1 Novellenzeitung 1861 u. 1863.

1 Europa 1863. 4. Quart. (od. 2. Semest. od. cplt.).

1 Preuß. Staatsanzeiger 1866. 1. Sem. od. cplt.

1 Düsseldorf's Monatshefte 1859. (12. Bd.) Hft. 5. apart.

1 Funke, Text zu Bertuch's Bilderbuch. 24. Bd. 2. Hft. u. ff. od. 24. Bd. cplt. u. Register.

1 Armand's Romane.

[16913.] **Otto Schwartz' Buchh.** in Kopenhagen sucht:

1 Cicero's Briefe, von Wieland. I—VII.

1 Hensch, Klinik der Unterleibskrankheiten. 3. Aufl.

1 Meyr, Ign., Compendium der Augenheilkunde. 2. Aufl.

1 Rautenberg, der Weg hinter und vor uns.

1 Roquefort, Dictionnaire de la langue Romane avec Suppl. 3 Vols.

[16914.] **Detken & Rocholl** in Neapel suchen:

Abel, Oeuvres compl., p. Holmboe.

Poliphili Hypnerotomachia.

[16915.] **Aug. Staats** in Lippstadt sucht:

1 Cornelius Nepos, von Emanuel Sincerus.

[16916.] **Lampart & Co.** in Augsburg suchen billigt:

1 Weber, Darstellung der in Bayern geltenden Statutarrechte.

1 Blätter für administrative Praxis.

1 Die Gesetzgebung des Königreichs Bayern seit Maximilian II., hrsg. v. Dollmann.

1 Zeitschrift für Gerichtspraxis u. Rechtspflege, von Stenglein.

1 Sammlung wichtiger Entscheidungen des Handelsappellationsgerichtes in Bayern.

1 Seuffert's Archiv.

1 Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung. Alles soweit bis jetzt erschienen.

[16917.] **Franz Wagner** in Leipzig sucht unter vorheriger Preisangabe:

1 Denkschriften der Wiener Akademie:
a. Mathematisch-naturwissenschaftl. Classe. Bd. 1—28.

b. Philosophisch-historische Classe. Bd. 1—15. u. 17.

1 Abhandlungen der Königl. Bayerischen Akademie der Wissenschaften:

a. Mathematisch-physikalische Classe. Bd. 1—10. 1832—69.

b. Historische Classe. Bd. 1—10. 1833—67.

1 Abhandlungen der Berliner Akademie. Jahrg. 1858—67.

1 Mémoires de l'Académie des sciences à Paris. Tome 25—37.

1 Mémoires de l'Académie impériale de St. Pétersbourg. 7. Série. Tome 1—12.

1 Revue des deux mondes 1870. Grande édition. Nr. 7. 1. Avril.

1 Voller, die Declination in den finnischen Sprachen.

1 — die Conjugation in den finnischen Sprachen.

1 Castelli, Werke. 15 Bde. 1844.

1 Jahrbücher der Philologie 1867. Nr. 12.

1 Guericke, de Schola quae Alexandriae floruit catechetica. Part. 1. 2. Halle 1824. 25.

1 Tischendorf, de Evangeliorum apocryphorum origine et usu. Haag 1851.

1 Mosheim, de rebus Christianorum ante Constantinum M. commentarii. Helmstedt 1753.

1 — Institutiones historiae christianae antiquioris. Editio II. Helmstedt 1769.

1 Richer, Historia conciliorum generalium. 3 Vol. 4. Cöln 1680—83.

1 Abhandlungen der königl. Akademie der Wissenschaften in Berlin. Jahrg. 1833.

1 Bibliotheca historico-naturalis 1852. 1. 2. 1853. 1.

1 Bibliotheca medico-chirurgica 1849. 1.

1 Bibliotheca philologica 1849. 1. 1850. 1. 2.

1 Bibliotheca theologica 1849. 1. 1850. 1.

1 Grimm, Fürstin der siebenten Werst. 2 Bde.

1 Vorländer, Staatsformen in ihrem Verhältnis zu der Entwicklung der Gesellschaft. Marburg, Elwert.

1 Schäffle, Concurrenz der Organe des Staatslebens.

2 Baxter, die ewige Ruhe der Heiligen. Uebersetzt von Eb. 2. Ausgabe mit größerer Schrift. Reutlingen 1840.

[16918.] **R. Herrosé** in Wittenberg sucht antiquarisch:

1 Gelzer, Monatsblätter 1866. — 1 Sohr-Berghaus, Handatlas. — 1 Stieler, Handatlas.

[16919.] Die Königl. Hofbuchhandlung von **Hermann Burdach** in Dresden sucht:

1 Duverdy, Traité du contrat de transport spécialement par chemins de fer. 1861, Chaix & Co.

[16920.] **R. Hartmann** in Leipzig sucht:

1 Mercy, les livres prêcheurs devanciers de Luther.

1 Grolmann, Grundsätze der Criminalrechtswissenschaft. 4. Aufl. 1825.

1 Apelt, Epochen d. Geschichte d. Menschheit.

1 Publications industrielles des machines, par Armengaud. Vol. 1—18.

[16921.] **G. H. Herrmann** in Halle sucht:

3 Bleef, Einleit. ins Alte u. Neue Testam. Ueberh. Theologica.

[16922.] **T. O. Weigel** in Leipzig sucht:

1 Nagler, Künstlerlexikon. 22 Bde.

1 Cicognara, Storia della scultura. 3 Vol. Venezia 1813—18.

1 Du Sommerard, les arts au moyen-âge. Cplt.

1 Labarte, Histoire des arts industriels au moyen-âge. 6 Vols.

[16923.] **K. F. Köhler's** Antiquarium in Leipzig sucht:

Patritii, F. X., commentaria de Evangelii et de Actibus Apostol. Romae 1867.

Planti Menaechmi, lat. u. deutsch von Geppert. 1845.

Bette, neue Auflösungen der cubisch-biquadr. Gleichungen.

Museum f. Philol., Rhein. Jahrg. 1—6. u. N. F. 13—16.

Philologus. Jahrg. 1—3. 11—17.

Bauer, hessische Urkunden. Bd. 3.

Monumenta Boica. Alte Folge. Bd. 21—27.

Alsatia, v. Stöber, 1853—55.

Diderot, Oeuvres. 21 Vols. 1821.

[16924.] **G. Senf's** Buchh. in Leipzig sucht:

Hankel, Physik.

Gumpert, Töchteralbum.

Bock, Atlas.

[16925.] **G. Weber's** Buchh. in Bonn sucht:

1 Schlink, Comment. üb. d. Civilprozess-Ordnung. 4 Bde.

[16926.] Die **G. J. Manz'sche** Buchhdlg. in Wien sucht antiquarisch:

Grimm, Wilh., Geschichte des reims. Gelesen in der k. Akademie der Wissenschaften am 7. März 1850. gr. 4. Berlin 1852.

[16927.] **Carl Theod. Schlüter** in Altona sucht unter vorheriger Preisangabe:

1 Die heil. Schrift d. A. u. N. Test., übers. von de Wette. 2. od. spätere Ausg.

[16928.] **J. Corstens** in Lübeck sucht:

1 Bazar. Jahrg. 1862—65.

[16929.] **R. Friedländer & Sohn** in Berlin suchen:

Batsch, Elenchus fungorum, c. contin.

Schaeffer, Icones fung. 4 Vol.

Barla, Champignons de Nice. 1859.

Marsigli, de generat. fungorum.

Letellier, Figures de champignons, supplém. à Bulliard. 108 pl. col. in-Fol.

Virchow, Entwickl. d. Schädelgrundes. 1857.

Rabenhorst, Deutschl. Kryptog.-Flora. 2 Bde. u. einzelne Thle.

Streinz, Nomencl. fung. 1863.

Sitzungsberichte d. philos.-hist. Classe. (Wien.) Bd. 30—35.

Ménétriés, Insectes rec. p. M. Lehmann. Annales des Sciences naturelles. 1824—27. Atlas.

[16930.] **Carl Fr. Fleischer** in Leipzig sucht:

Jahrbuch f. Kinderheilkunde. 5. Jahrg. Wien. Geib, Darstellung des Rechtszustandes in Griechenland.

[16931.] **Stiller** in Schwerin sucht antiquarisch:

1 Graevell, Notizen. Das Jahr 1863, 65, 66, 67, 68, 69.

[16932.] Die **Gerstmann'sche** Buchh. in Berlin sucht und erbittet Offerten schnellstens direct per Post:

1 Brockhaus' Conv.-Lex. 11. Aufl. Geb.

Gehilfenstellen, Lehrlingsstellen u. s. w.

Angebotene Stellen.

[16933.] Zum 1. Juli d. J. suche ich für mein Geschäft einen jüngeren Gehilfen mit guten Empfehlungen. Offerten direct.

Hof, den 28. Mai 1870.

Rud. Lion.

Firma: G. A. Grau & Co.

[16934.] In meinem Geschäft ist zum 1. Juli cr. eine Gehilfenstelle zu besetzen. — Gef. Offerten erbitte ich mit directer Post.

G. F. Wollsdorf in Konitz.

[16935.] Zum sofortigen Antritt wird für ein lebhaftes Verlagsgeschäft ein gut empfohlener zweiter Gehilfe gesucht durch
Leipzig, Mai 1870.

Fr. Förster.

[16936.] Ein mit guten Schulkenntnissen ausgerüsteter junger Mensch kann sofort unter günstigen Bedingungen als Lehrling eintreten in

P. Scheermesser's Hofbuchhandlg. in Salzingen.

[16937.] Ein Lehrling mit genügender Schulbildung wird unter günstigen Bedingungen gesucht. Kost und Logis im Hause.

Hof.

Rud. Lion.

Firma: G. A. Grau & Co.

Gesuchte Stellen.

[16938.] Für einen mir gut empfohlenen jungen Mann suche ich eine Stelle; derselbe conditionirte zuletzt in einem Prager Verlags- und Commissionsgeschäft.
Leipzig. **Ernst Heitmann.**

Bermischte Anzeigen.

In der Kühn'schen Concurs-sache (an meine Mandanten u. s. w.)

[16939.] Ist mir unterm 9. d. vom Gericht die Rücksendung des vorhandenen Commissionsguts angezeigt und bitte ich die Collegen, deren Forderungen ich vertrete, sofern solches noch nicht geschehen, um schnelle Benachrichtigung, inwieweit sich dieselben hierdurch ermäßigen.

Den Prüfungstermin am 19. habe ich abgehalten und gegen die Forderung des Schwiegervaters Einspruch erhoben; über die Gründe und die Tragweite desselben, sowie über meine Wahrnehmungen in den Handlungsbüchern, finde ich jetzt nicht angemessen, mich auszusprechen, privatim bin ich dazu bereit. Ein Passiv-Posten aus der Bilanz, angebliche 375 Thlr. Mlata der minorennen Ehefrau, Grund deren Müller das famosje, annullirte Leihbibliotheksgeschäft abgeschlossen hatte, ist (wohl unfreiwillig) gar nicht angemeldet. Daß im Inventar 995 Musikstücke (ich hatte f. Z., wie den Verlegern vielleicht noch erinnerlich sein wird, Operauszüge und Gesammtwerke in Bandausgaben von André, Vöte & B., Breitkopf & H., Holle u. s. w. angeschafft, ob dieselben noch vorhanden gewesen, weiß ich nicht) mit sage 15 Thlr. zusammen, Schtermeyer, Gedichtsammlung N. A. à 10 Sgr., circa 650 Bände Leihbibliothek (neue Sachen, gute Ausgaben, wie Grimm: Unüberwindliche Mächte und ähnliche A.) mit circa 50 Thlr. angefaßt sind, ist eine bedauerliche Unkenntniß! — Ein anderer Vertreter hat die Vorlegung der vormundschaftlichen Vermögensacten des Kühn und solche aus einer Erbschaft zur Einsicht beantragt.

Die Einsicht in die Handlungsbücher, die eingegangenen Anmeldungen und der Monatsbericht des Massenverwalters (§. 155., 170. und 163. der Concursordnung) sind mir vor dem Termin von dem letzteren und auch bei Gericht versagt worden; ich habe selbstredend Verwahrung gegen alle Rechtsnachtheile aus meiner ungenügenden Information eingelegt.

Eine Klage will bedacht sein, sie hat ja ihre zwei Seiten; event. werden wir die Klagekosten nehmen, wo wir sie finden! Ich verweise auf die geschehenen Unregelmäßigkeiten und meine mangelhafte Information hieraus. Die Aufsechtung der Forderung des Müller war angemessen, nothwendig!

Ein neuer Prüfungstermin ist vom Massenverwalter beantragt und bin ich zu ferneren Vertretungen gern bereit.

Das Inserat des Müller sub 14156 ist für die Interessen der Collegen irrelevant; es gibt Dinge, bei denen man mit gleichmüthigem Achselzucken lächelnd die Hände in die Tasche steckt, z. B. bei der mir zugemutheten comparativen „wissentlich falschen Verleumdung“ u. s. w. — ich werde meine sauberen Hände in dieser Sache mit Tinte sonst nicht beslecken. Freundlicher Besorgniß um mich bezeugend, theile ich Ihnen mit, daß bisher meines Wissens kein Verfahren gegen mich eingeleitet ist; eine Voruntersuchung

halte ich nicht für unmöglich, da die Anklagebehörde vielleicht einige Aufhellungen wünschen wird; zu einer Anklage gegen mich wird es wohl nicht kommen, da bin ich hartnäckig ungläubig! — indessen sind schon bessere Leute als ich aus dem Gesetz verurtheilt worden — !!'na denn man zu!!

Die Sache mit Müller verhält sich nämlich so: Im vorigen Sommer stellte ich dem Bundeskanzler-Amt und wohl auch dem Generalpostamt ergebenst anheim (vide sub 13654): entweder gegen mich einen Verleumdungsprozeß oder dergleichen zu veranlassen, wozu in den Acten das Material vorhanden sein müsse, wobei ich nicht unterließ, auf die sonst so eifersüchtig gewahrte Beamtenehre hinzuweisen, — oder p. Müller von hier zu versetzen, sonst würde ich, dritten Falles, die Sache in die Presse bringen — hierauf (nicht ursächlich, der innere Zusammenhang ist mir natürlich nicht vertraut, sondern hierauf [zeitlich]) wurde Müller nach Anclam vertretungsweise geschickt und dann unmittelbar dahin versetzt. Wenn ich dieser honestas der Behörden gegenüber durch diese Veröffentlichung leider nicht bona fide gehandelt habe, so werden mich die Thatsachen entschuldigen, der Zwang aus denselben thut mir aufrichtig leid.

Das Schreiben des Gemeinschuldners an die von mir vertretenen Gläubiger (wahrscheinlich Rundschreiben) ist mir zugesandt worden; Denunciationen sind nicht immer Rubenstücke, für die meinen befindet sich ein Zeuge unter Ihnen, nöthigen Falles dürfte sich dessen Zeugniß noch eruiten lassen.

In meiner collegialen Vertretung steckt etwas vom freien bürgerlichen Associationsprinzip, den zünftigen Künsten eines nicht immer humanen Handwerks gegenüber, (sicut justitia, pereat mundus — wo ist aber das Recht?); vielleicht dürfte sich erstere in Zukunft öfter und nicht ohne Segen zur Anwendung bringen lassen, mit Rathschlägen aus meinen nothgedrungenen Studien werde ich auf an mich ergehende Anfragen dann gern dienen.

Mit collegialem Gruß
Wittstock, den 28. Mai 1870.
Herrmann Stein,
Firma: H. Stein's Verlag.

Leipziger Bücher-Auction

den 13. Juni 1870.

[16940.]

Aufträge zu der an oben bemerktem Tage hier beginnenden Versteigerung der Bibliotheken der Herren Legationsrath, Consul Freih. H. von Bülow in Smyrna, Eisenbahndirector Gleist in Leipzig, Kreisrichter Ed. Otto in Blankenburg a. H. werden von uns prompt und billigst besorgt und bitten wir um deren

schleunigste Uebersendung.
Kössling'sche Buchh. in Leipzig.

[16941.] Soeben erscheint:

Nr. 94. Verzeichniß e. ausgew. Bibliothek (z. Theil a. d. Besitze e. früheren Geistlichen in Lissabon). — Ca. 1100 Nummern (auch Manuscripte u. Pergamentdrucke).
Berlin, Mai 1870.

J. A. Stargardt.

[16942.] Der Unterzeichnete sucht zwei Prämiensblätter für ein populäres Geschichtswerk und bittet zunächst um gef. Angabe des Gegenstandes, Preises und Formates.

Darmstadt. **Carl Kochler's Verlag.**

F. A. Brockhaus'

Sortiment und Antiquarium

in Leipzig

empfehlte sich zur Besorgung ausländischen, namentlich englischen und französischen Sortiments.

[16943.]

Wöchentlich mehrmalige Post- und Eilsendungen von Paris, London und Brüssel, sowie regelmässiger directer Verkehr mit Holland, Italien, Spanien, Portugal, Griechenland, Ungarn, Polen, Russland, Skandinavien und Nordamerika, in Verbindung mit einem sehr reichhaltigen Lager älterer und neuerer Literatur sichern die schnellste Ausführung aller einschlagenden Aufträge.

[16944.]

Remittenden

von

Saling, Börsenpapiere. I.

welche nach Pfingsten hier oder in Leipzig eintreffen, weise ich unter Berufung auf diese Anzeige unbedingt zurück, da, trotz wiederholter directer Bitten um schleunige Remission, viele Handlungen bis jetzt noch nicht remittirt, und es mir seit längerer Zeit bereits gänzlich an Exemplaren für feste und baare Bestellungen mangelt.

Ich versandte meine Remittendenfactur bereits am 4. Februar, auch fiel die Messe in diesem Jahre spät genug, so daß gar kein Grund für die verspätete Remission ist.

Den betreffenden säumigen Handlungen liefere ich künftig nur noch fest, oder hebe die Rechnung mit ihnen ganz auf.

Berlin, 28. Mai 1870.

Gaude- & Spener'sche Buchhdlg.
F. Weidling.

„Die Allgemeinen Anzeigen“

[16945.] die mit Bewilligung des Herrn E. Keil der „Gartenlaube“

beigelegt werden, haben sich durch die sehr lebhafteste Theilnahme und unausgesetzte Frequenz derselben seitens des inserirenden Publicums, besonders aber der geehrten Verlags-Handlungen, als das erste Insertions-Organ, hauptsächlich für literarische Anzeigen und Kunstfachen,

bewährt und wird sich dieser Ruf bei der immer steigenden Auflage der Gartenlaube von selbst erhalten.

Wir bitten deshalb um gef. Benutzung unseres Organs und berechnen wir die 4gespaltene Nonpareillezeile mit 16 N^o netto baar.
Leipzig. **Die Expedition.**
Adolph Ruchpfer.

[16946.] Für die 2. Auflage von **Jung, Grammatik der englischen Sprache.** Preis 1 $\frac{1}{2}$ 6 N^o ord.

wird ein Verleger gesucht. Das Werk dürfte sich hauptsächlich für solche Handlungen zur Verlagsübernahme empfehlen, welche eigene Druckerei besitzen. Die erste Auflage von 1000 Exemplaren ist vollständig verkauft. Offerten beliebe man an J. A. Stein's Buchhdlg. in Nürnberg zu richten.

[16947.] **Verlegern**
 von protestantischen wie katholischen
Andachts-, Gebet- und Predigt-
büchern

bieten die in meiner „Bibel“ enthaltenen 50
 Stahlstiche behufs illustrativer Ausstattung eine
 reiche Auswahl.

Die Preise, nach der Auflage bemessen, wer-
 den aufs billigste gestellt; Verzeichnisse und Proben
 stehen zu Diensten.

Ferner eignet sich

Das heilige Abendmahl,

nach P. da Vinci gest. von Rahn u. Amöler,
 zu religiösen Lieferungswerken als

= **Prämie.** =

Ich liefere hiervon gute Abdrücke zum Preise
 von 16 2/3 f pro Hundert.

Th. Lemke in Berlin.

Inserat-Empfehlung!

[16948.] Den Herren Verlegern von Werken für Post-
 und Telegraphen-Beamte und sonstigen für
 dieselben Interesse habenden Schriften empfehle
 ich den vom Jahre 1870 ab in meinem Verlage
 erscheinenden

Terminkalender

für Post- und Telegraphenbeamte des
 Norddeutschen Bundes,

herausg. von Krieg, Postsecretair.

zur geneigten Benutzung.

Der Kalender erscheint in starker Auflage und
 wird bei der Empfehlung der höchsten Behörden,
 die ihm zur Seite steht, die größte Verbreitung
 in den betreffenden Kreisen finden. — Ich berechne
 die ganze Seite mit 7 f , die halbe mit 4 f ,
 die viertel Seite mit 2 1/2 f , die durchlaufende
 Petitzeile mit 10 S . Denjenigen Herren Ver-
 legern, mit denen ich in offener Rechnung stehe,
 stelle ich die Beträge in Jahresrechnung.

Aufträge erbitte mir bis 1. Juli d. J.

Hochachtungsvoll

Suhl, im Mai 1870.

G. Hiersche's Buchhandlung.

G. Zander.

Colportage!

[16949.] Von allen zur Colportage und zum Mas-
 sen-Vertrieb geeigneten Novitäten erbitte ich
 sofort nach Erscheinen — direct pr. Post —
 ein Probe-Exemplar mit Angabe der Bezugs-
 Bedingungen, und übernehme ich den Vertrieb
 für die ganze Provinz.

Breslau, 20. Mai 1870.

F. Gebhardi.

[16950.] **Maculatur,**
 roh, broschirt und zum Einstampfen kauft jeden
 Posten gegen baar

Hermann Walthor
 in Leipzig,
 Universitätsstraße 4.

Belletristischer Verlag, circa 5000—

[16951.] **6000 Bände,**
 von Schrader, Willkomm, Dettinger, Klende,
 Benferoso, Breier &c.

ist in den ganzen Resten billig zu verkaufen durch
J. Häfele sen. in Leipzig und steht Verzeichniß
 zu Diensten.

Nichts unverlangt!

[16952.] Von jetzt ab nehme ich unverlangte Zu-
 sendungen nicht mehr an. — *Alle nicht ver-*
langten Zusendungen lasse ich mit Fracht-
 und Spesen-Nachnahme zurückgehen.

Breslau, 20. Mai 1870.

F. Gebhardi.

Papier-Fabrikanten.

[16953.] Grosse Partien Druckpapier werden zu
 kaufen gesucht. Für nähere Auskunft wende
 man sich an „W. T.“, care of Messrs. Ross
 & Glendining, 3 Guildhall Chambers, Ba-
 sington Street, London, E. C.

Proben mit äussersten Preisen franco Lon-
 don, für Cassa gewünscht.

[16954.] Zur Uebernahme von Commissionen
 sowie zur exacten Auslieferung von Ver-
 lagsartikeln empfiehlt sich unter billigen Be-
 dingungen

Leipzig.

G. Sinhuber.

Bitte um Nachricht!

[16955.] Sollte einem der Herren Collegen der Auf-
 enthalt des Buchhandlungs-Reisenden Wilhelm
 Clausen aus Duedlinburg bekannt sein, so bitte
 ich um gef. Nachricht mit directer Post. Porto-
 Auslagen erstatte gern, sowie ich auch mit
 Näherem über denselben gern zu Diensten stehe.

Suhl.

G. Hiersche's Buchhdlg.

G. Zander.

Briefmarken!

[16956.] Wir sind beauftragt, eine große Partie sehr
 feiner imitirter Briefmarken aller Länder (von
 echten kaum zu unterscheiden) zu verkaufen.

Handlungen, welche Verwendung hierfür
 haben, was vielleicht besonders in Vadeorten mit
 vielem Fremdenverkehr der Fall sein dürfte, wollen
 sich deswegen mit uns ins Einvernehmen setzen.
 Der Preis ist auf das billigste gestellt.

J. A. Stein's Buchhdlg.

in Nürnberg.

Das Verlagsrecht

[16957.] guter deutscher Uebersetzungen clas-
 sischer Werke aller Zeiten und Sprachen, nament-
 lich auch dramatischer Werke, wird zu kaufen
 gesucht.

Offerten unter A. A. A. # 31. durch die
 Exped. d. Bl. erbeten.

Leipziger Börsen-Course
 am 31. Mai 1870.

(B = Brief. bz. = Bezahlt. G = Gesucht.)

Wechsel.		
Amsterdam pr. 250 Ct. fl.	{ k. S. 8 T.	143 1/2 G
	{ l. S. 2 M.	142 3/4 G
Augsburg p. 100 fl. 1.52 1/2 fl.-F.	{ k. S. 8 T.	57 1/16 G
	{ l. S. 2 M.	—
Berlin pr. 100 M Pr. Ort.	{ k. S. Va.	99 7/8 G
	{ l. S. 2 M.	—
Bremen p. 100 M Lsd. & 5 M	{ k. S. 8 T.	111 1/16 G
	{ l. S. 2 M.	110 1/16 G
Frankfurt a. M. pr. 100 fl.	{ k. S. 8 T.	57 1/16 G
in S. W.	{ l. S. 2 M.	56 1/16 G
Hamburg pr. 300 Mk. Bco.	{ k. S. 8 T.	151 1/16 G
	{ l. S. 2 M.	150 1/16 G
London pr. 1 Pf. St.	{ k. S. 7 T.	6.25 G
	{ l. S. 3 M.	6.23 3/8 G
Paris pr. 300 Frca.	{ k. S. 8 T.	81 1/4 G
	{ l. S. 3 M.	80 3/4 G
Wien pr. 100 fl. in oestr. Währ.	{ k. S. 8 T.	83 G
	{ l. S. 3 M.	81 7/8 G

Sorten.

Kronen (Vereins-Handels-Goldm. & 1/45 Zpfd. Brutto u. 1/100 Zpfd. fein) pr. St.	—
Augustd'or & 5 M pr. St. Agio pr. Ct.	—
And. ausländ. Louisd'or „ „ do.	12 B
K. R. wicht. halbe Imper. & 5 Ro. pr. St.	—
20 Francs-Stücke do.	5.12 1/4 G
Holländ. Ducaten & 3 M Agio pr. Ct.	—
Kaiserl. do. do. „ do.	6 3/4 G
Passir do. do. „ do.	—
Gold pr. Zollpfund fein	—
Zerschnittene Ducat. pr. Zollpf. brutto	—
Silber pr. Zollpf. fein	—
Oesterr. Bank- u. St.-Noten	82 7/8 G
Russische do. pr. 90 Ro.	75 G
Div. ausländ. Cassenanweis. & 1 u. 5 M	99 3/4 G
do. do. do. & 10 M	99 3/4 G
Ausländ. Banknoten, für welche hier keine Auswechslungscasse besteht *)	99 3/4 G

*) Der K. S. Verordnung vom 18. Mai 1857, die fer-
 nere Zulassung ausländ. Banknoten in Appoints v. 10 M
 und darüber betreffend, haben durch Errichtung von
 Einlösungsstellen genügt (Börsenbl. 1857. S. 1505):
 1) die Geraer Bank, 2) die Gothaer Privatbank,
 3) die Weimarische Bank.

Inhaltsverzeichnis.

Bekanntmachung von der Deputation des Vereins der Buchhändler zu Leipzig. — Bekanntmachung vom Vorstand
 des Unterföhrungsvereins. — Erschienenene Neuigkeiten des deutschen Buchhandels. — Ähnliche stenographische Berichte über die
 Verhandlungen des norddeutschen Reichstags über den Geschenkwurf, betr. das Urheberrecht u. Zweite Berathung. IV. (Schluß.)
 — Zu dem Artikel „Die ersten deutschen Zeitungen“ in Nr. 98 d. Bl. — Miscellen. — Anzeigebblatt Nr. 16850—16957. —
 Leipziger Börsen-Course am 31. Mai 1870.

Anonymous 16853. 16856—57.	Hausen in S. 16861.	Vion 16933. 16937.	Simrod in Bonn 16851.
16946. 16953. 16957.	Hannel in S. 16888.	Hift & F. 16907.	Sinhuber 16954.
Baer in F. 16909.	Seitmann in S. 16938.	Ranz in W. 16926.	Staats 16915.
Beck Berl. in S. 16870.	Serbig in S. 16881.	Rever & G. 16898.	Stargardt 16941.
Braunmüller & S. 16903.	Serrmann 16908. 16921.	Rühr 16911.	Stein in R. 16956.
Brockhaus 16883. 16943.	Serrosé 16918.	Ruquardt 16863.	Stein in W. 16939.
Bruckmann 16878.	Serze 16877.	Rauf & G. 16890.	Stiller in Sch. 16931.
Burdach 16919.	Siersche 16948. 16955.	Reumann in S. 16897.	Stuber 16891.
Calvary & G. 16875.	Singer in S. 16902.	Ricolaische Verl. in S. 16872.	Tauchnitz, S., 16879.
Carstens 16928.	Institut, Geogr. 16896.	Dehmigle's Verl. in S. 16876.	Trübner & G. 16858—59. 16865.
Deistung 16892—93.	Isakoff 16910.	Oppenheim 16867. 16884.	16869.
Deffen & R. 16914.	Kittler in S. 16912.	Pierer 16862.	Hogler & B. 16852. 16871.
Englin, T. G. F., 16894.	Koehler's Verl. in Dnmst. 16942.	Quaas 16906.	Hagner in S. 16917.
Exped. d. Allg. Anzeigen 16945.	Köhler in Sp. 16923.	Rosenberg, Gebr., in P. 16874.	Hagner in W. 16860.
Fleischer, G. F., 16930.	Kold 16854.	Scheermesser 16936.	Walther in Leipzig 16950.
Förster in S. 16935.	Köpling 16940.	Schlüter 16927.	Wartig 16866.
Friedländer & S. 16929.	Kraszemski 16873.	Schmidt in F. 16889.	Weyer in Bonn 16925.
Gebhardi in Prst. 16949. 16952.	Kraus in S. 16855.	Schneider's Verl. in W. 16868.	Weidmann 16880. 16885.
Gerkmann'sche Buchh. 16932.	Kreisgericht in Bromberg 16850.	Schönningh 16882.	Weißel, T. O., 16922.
Grieben in S. 16900.	Rampart & G. 16864. 16916.	Schwarz in R. 16913.	Weise, J., 16905.
Häfele sen. 16951.	Remke in S. 16947.	Schweim 16895.	Weißer 16899.
Hartmann 16920.	Riebrecht 16886.	Seemann 16887.	Williams & R. 16904.
Haude & Sp. 16944.)	Ring 16901.	Seuf 16924.	Wollsdorf 16934.

